

**HypoVereinsbank. Unvollständiger Verkaufsprospekt vom 15. Juni 2005
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz**

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Credit Linked Notes

HypoVereinsbank 

Inhalt

	Seite
Allgemeine Informationen	3
Risikohinweise	20
Die Emission im Überblick	23
Anleihebedingungen	25
Index der Begriffsbestimmungen	54

Allgemeine Informationen

Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die »Anleiheschuldnerin«) übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Verkauf

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Teilschuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Teilschuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden. Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

Art der Veröffentlichung

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz nach entsprechender Hinweisbekanntmachung in einem Börsenpflichtblatt bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Advisory Transaction Management & Risk Transfer Documentation (MCD1), Arabellastrasse 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die jeweiligen fehlenden Angebotsbedingungen werden vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen gemäß § 9 (3) Wertpapier-Verkaufsprospekt veröffentlicht werden; die Nachträge sind dann unter vorgenannter Anschrift ebenfalls erhältlich.

Verfügbare Unterlagen

Die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Unterlagen, der Geschäftsbericht 2004 (Konzernabschluss und Jahresabschluss der AG), der Zwischenbericht zum 31. März 2005, sowie zukünftige Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Anleiheschuldnerin können bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Advisory Transaction Management & Risk Transfer Documentation (MCD1), Arabellastrasse 12, 81925 München, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Geschäfts- und Zwischenberichte der Anleiheschuldnerin können außerdem auf der Internetseite <http://www.hvbggroup.com/ir> unter der Rubrik - Berichte und Finanzdaten - abgerufen werden.

Verbriefung und Lieferung

Die Teilschuldverschreibungen sind in je einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung verbrieft, die jeweils bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Die Teilschuldverschreibungen sind

als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhaber-Sammelschuldverschreibung übertragbar.

Reuters-Seite

Kursinformationen zu den Teilschuldverschreibungen werden auf der Reuters-Seite • veröffentlicht.

Beschreibung des zugrundeliegenden Referenzschuldners und der Referenzverbindlichkeit(en)

Die Beschreibung des jeweils zugrundeliegenden Referenzschuldners sowie der Referenzverbindlichkeit(en) erfolgt in den jeweiligen Nachträgen.

Gegenstand des unvollständigen Verkaufsprospekts

Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospekts sind von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, zu begebende Credit Linked Notes, die gegebenenfalls mit einer strukturierten Verzinsung und/oder Rückzahlung versehen sind.

Die Ausstattung der Teilschuldverschreibungen ergibt sich aus den am Ende dieses unvollständigen Verkaufsprospekts abgedruckten Anleihebedingungen sowie aus den jeweiligen Nachträgen. Diese beinhalten auch die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen auch der Angebotsbedingungen enthalten.

Börseneinführung

Die Aufnahme in den Freiverkehr einer oder mehrerer deutscher Börsen bzw. in deren elektronische Handelssysteme wird beantragt.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Anleihegläubiger, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind oder die zwar nur beschränkt steuerpflichtig sind, deren Teilschuldverschreibungen aber Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte sind, unterliegen mit den laufenden Zinsen sowie bei Veräußerung mit den besitzanteiligen Stückzinsen der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Sofern nicht ein Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu berücksichtigen ist, ist ferner die Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag von der auszuhaltenden Stelle abzuziehen.

Bei der vorliegenden Teilschuldverschreibung erfolgt zwar eine fest vereinbarte Zinszahlung, die Höhe der Rückzahlung ist aber davon abhängig, inwieweit ein in den Anleihebedingungen beschriebenes Kreditereignis eintritt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung (vgl. Rundverfügung der OFD Kiel vom 09.01.2001, ESt-Kartei § 20 Karte 3.0, Stichwort "Credit Linked Notes")

handelt es hierbei um eine sog. Finanzinnovation im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 c EStG. Danach ist neben den laufenden Zinsen auch der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (sog. Marktrendite) als zusätzlicher Kapitalertrag der Besteuerung zugrunde zu legen. Die Teilschuldverschreibung hat keine Emissionsrendite, da im Zeitpunkt des Erwerbs ungewiss ist, ob ein in den Anleihebedingungen beschriebenes Kreditereignis und die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf dieses Kreditereignis eintreten wird, das sich auf die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit auswirkt. Ein negativer Unterschiedsbetrag (Verlust) kann als sog. negative Einnahme bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für den Fall der Einlösung durch den Ersterwerber.

Die Zinsabschlagsteuer beträgt derzeit 30% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag, wenn die Teilschuldverschreibungen in einem im Inland geführten Depot verwahrt werden. Die Zinsabschlagsteuer und der Solidaritätszuschlag sind auf die im Veranlagungsverfahren ermittelte Steuerschuld des unbeschränkt Steuerpflichtigen anrechenbar.

In der Bundesrepublik Deutschland nur beschränkt steuerpflichtige Anleger (Steuerausländer) unterliegen mit den Einkünften aus o.g. Anleihen keiner deutschen Besteuerung, es sei denn, die Zinseinnahmen sind Teile des Gewinns einer inländischen Betriebsstätte.

Potentielle Erwerber der Teilschuldverschreibungen sollten sich im Einzelfall über die steuerliche Behandlung der laufenden Erträge und der Verkaufserlöse aus den Teilschuldverschreibungen informieren bzw. durch ihren steuerlichen Berater beraten lassen. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die Finanzverwaltung zu entsprechenden Anlageinstrumenten, bei denen die Rückzahlung und/oder die Verzinsung von einem ungewissen Ereignis abhängt, in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen vertreten hat. Die Einschaltung des steuerlichen Beraters wird auch deshalb empfohlen, weil durch den vorstehenden kursorischen Überblick nicht alle steuerlichen Fragen, die sich im Einzelfall ergeben können, abgehandelt werden konnten und sich die derzeitige steuerliche Beurteilung durch Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und abweichende Auffassungen der Finanzverwaltung ändern kann. Die Einschaltung des steuerlichen Beraters wird auch all den Anlegern, die nur beschränkt steuerpflichtig sind, empfohlen, um die Besteuerung der Erträge in ihrem Sitzstaat zu klären.

Angaben zur Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Die Muttergesellschaft der HVB Group firmiert seit dem 31. August 1998, dem Tag der Eintragung der Verschmelzung der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG auf die Bayerischen Vereinsbank AG, unter Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft („HypoVereinsbank“). Eine große Tochtergesellschaft der HVB Group ist die Bank Austria Creditanstalt AG mit ihren zwölf Töchtern in Zentral- und Osteuropa. Gemessen an der Konzern-Bilanzsumme von 469,9 Mrd. EUR zum 31. März 2005 zählt die HVB Group zu den zwölf größten Bankengruppen Europas.

Gegenstand der Bank ist der Betrieb der Geschäfte einer Kreditbank und einer Hypothekenbank.

Als Kreditbank ist die HypoVereinsbank berechtigt, Bank- und Handelsgeschäfte in dem Umfange zu betreiben, in dem sie bis zum 1. Mai 1898 satzungsgemäß betrieben worden sind, nämlich (a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von in- und ausländischen Staatsschuldscheinen, von Wertpapieren, insofern sie auf den Inhaber lauten oder zwar auf den Namen ausgestellt, aber durch Blanko-Indossament verkehrsfähig sind, ferner von Wechseln, hypothekarischen Forderungen sowie von Pretiosen, Rohprodukten, Waren und sonstigen Wertgegenständen, wenn solche von beeidigten Schätzern und Maklern gewertet und nicht dem raschen Verderben ausgesetzt sind, (b) Anleihen und Geldgeschäfte sowohl von Einzelnen wie auch von Staaten, Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften usw. zu vermitteln oder solche selbst zu übernehmen, (c) industrielle, landwirtschaftliche und andere Unternehmungen zu gründen, bei bestehenden oder neu entstehenden sich zu beteiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken, die Neubildung von Gesellschaften zu vermitteln und die Begebung der von ihnen auszugebenden Aktien und Obligationen zu übernehmen, Kreditvereine auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und gewerbliche Assoziationen ins Leben zu rufen, (d) das Inkasso-, Eskompte- und Depositengeschäft zu betreiben sowie gegen übernommenes Geld verzinsliche oder unverzinsliche, auf den Namen oder die Order des Einlegers ausgestellte, Kassenscheine auszugeben, die auf nicht weniger als € 100,00 lauten dürfen, (e) den Ein- und Verkauf von Devisen, Wertpapieren, Edelmetallen und Geldsorten sowohl für eigene als für fremde Rechnung zu bewerkstelligen, (f) das Girokonto- und Kontokorrent-Geschäft zu betreiben, letzteres mit oder ohne Kreditgewährung, (g) Wertgegenstände jeder Art zum Zweck der Hinterlegung, ferner Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung sowie deren Versicherung gegen Verlosung zu übernehmen.

Als Hypothekenbank ist die HypoVereinsbank berechtigt, alle durch das Hypothekenbankgesetz und seine Nebengesetze zugelassenen Geschäfte zu betreiben.

Das **Geschäftsjahr** der HypoVereinsbank ist das Kalenderjahr.

Die HVB Group unterhielt zum 31. März 2005 2.085 **Geschäftsstellen** (davon entfallen 668 auf die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, 1338 auf die BA-CA-Gruppe und 79 auf weitere Tochtergesellschaften).

Geschäftsfelder

Die HVB Group konzentriert sich in ihren Kerngeschäftsfeldern Deutschland, Österreich und Zentral- und Osteuropa auf das europäische Privat- und Firmenkundengeschäft, ergänzt um kundenbezogene Kapitalmarktaktivitäten im Geschäftsfeld Corporates & Markets.

Im **Geschäftsfeld Deutschland** umfasst die HVB Group das deutsche Retailgeschäft (d.h. Privatkunden) und das Geschäft mit mittelständischen Unternehmen (d.h. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 1Mrd. EUR), Freien Berufen und anderen Selbständigen, den Bereich Asset Management mit dem Angebot von Investmentfondsprodukten und Vermögensleistungen, den Bereich Private Banking, und das Immobiliengeschäft für die betreuten Privat- und Firmenkunden sowie mit dem Segment der strukturierten Dienstleistungs- und Finanzierungsprodukte (Real Estate Structured Products) auch für Kunden aus dem Geschäftsfeld Corporates & Markets.

Das **Geschäftsfeld Österreich & Zentral- und Osteuropa** der HVB Group umfasst das österreichische Retailgeschäft, das Geschäft mit mittelständischen österreichischen Unternehmenskunden, die speziellen Immobilienaktivitäten der HVB Group in Österreich und den zentral- und osteuropäischen Ländern sowie alle anderen Aktivitäten der HVB Group in Zentral- und Osteuropa. Außerdem sind die österreichischen Aktivitäten des Asset Management und des Private Banking im Geschäftsfeld Österreich & Zentral- und Osteuropa gebündelt.

Das internationale **Geschäftsfeld HVB Corporates & Markets** verbindet die gesamte Kapitalmarktexpertise im Konzern mit dem starken europäischen Kundenfranchise der Group. HVB Corporates & Markets hat sich als Spezialist für strukturierte, kapitalmarktorientierte Finanzierungen und Risikomanagement-Produkte positioniert. Darüber hinaus ist HVB Corporates & Markets führender Anbieter im Bereich Acquisition & Leveraged Finance. Ferner umfasst das Leistungsspektrum Equity-Capital-Markets-Produkte, Mergers & Acquisitions sowie Verbriefungen und Asset-Klassen übergreifende Researchprodukte. Damit werden bedarfsgerechte Produkte aus einer Hand für kapitalmarktfähige Mittelstandskunden, institutionelle und international agierende Kunden, sowie für die öffentliche Hand angeboten. Damit positioniert sich HVB Corporates & Markets als leistungsstarker Intermediär zwischen Emittenten, Kapitalmarkt und Investoren.

Die HypoVereinsbank mit Sitz Kardinal-Faulhaber-Str. 1, D- 80333 München ist im Handelsregister München unter HRB 42148 eingetragen.

Wichtige Unternehmen der HVB Group sind Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, HVB Banque Luxembourg S.A., Luxemburg, Activest Investmentgesellschaft mbH, München, Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, DAB Bank AG, München, H.F. S. Hypo-Fondsbeteiligungen für Sachwerte GmbH, München, HVB Leasing GmbH, München, Internationales Immobilien-Institut GmbH, München, Nordinvest Norddeutsche Investmentgesellschaft mbH, Hamburg, Vereinsbank Victoria Bauspar Aktiengesellschaft, München, Activest Investmentgesellschaft Luxembourg S.A., Luxemburg, direktanlage.at AG, Salzburg, Bank Austria Creditanstalt AG, Wien, Asset Management GmbH, Wien, Bank Austria Creditanstalt d.d. Ljubljana, Ljubljana, Bank Austria Creditanstalt Leasing GmbH, Wien, BANKPRIVAT AG, Wien, Bank BPH Spolka Akcyjna, Krakau, Capital Invest die Kapitalanlagegesellschaft der Bank Austria Creditanstalt Gruppe GmbH, Wien, HVB Bank Biochim AD, Sofia, HVB Bank Czech Republic a.s., Prag, HVB Bank Hungary Rt., Budapest, HVB Bank Romania S.A., Bukarest, HVB Bank Slovakia a.s., Bratislava, Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien, HVB Splitska banka d.d., Split, Grünwald, INDEXCHANGE Investment AG, München, HVB Risk Management Products Inc., New York, International Moscow Bank, Moskau.

Aufsichtsrat und Vorstand

Wie alle deutschen Aktiengesellschaften besitzt die HypoVereinsbank eine zweistufige Führungsstruktur. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der HypoVereinsbank und die gesetzliche Vertretung der HypoVereinsbank verantwortlich, während der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft und die Aktivitäten des Vorstands überwacht.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands der HypoVereinsbank mit den wichtigsten Mandaten und den Wohnsitzen der Mitglieder ist im Folgenden dargestellt:

Aufsichtsrat

Dr. Dr. h.c. Albrecht Schmidt, Vorsitzender, ehemaliger Sprecher des Vorstands der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Grasbrunn

Peter König, Stellv. Vorsitzender, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München

Dr. Hans-Jürgen Schinzler, stellv. Vorsitzender, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Ottobrunn

Dr. Manfred Bischoff, Chairman of the Board of EADS N.V., Starnberg

Dr. Mathias Döpfner, Vorsitzender des Vorstands der Axel Springer AG, Potsdam

Volker Doppelfeld, Ehemaliges Mitglied des Vorstands der BMW AG, Münsing und Mitglied des Aufsichtsrats der BMW AG

Klaus Grünwald, Fachbereichsleiter FB1, Landesbezirk Bayern der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Gröbenzell

Anton Hofer, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Nürnberg

Max Dietrich Kley, Ehemaliger stellv. Vorsitzender des Vorstandes der BASF AG und Mitglied des Aufsichtsrats der BASF AG, Heidelberg

Friedrich Koch, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Kirchheim

Hanns-Peter Kreuser, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München

Dr. Lothar Meyer, Vorsitzender des Vorstands der ERGO Versicherungsgruppe AG, Bergisch Gladbach

Herbert Munker, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Leinburg
 Dr. Siegfried Sellitsch, Vorsitzender des Vorstands der Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt-Vermögensverwaltung, Wien
 Prof. Dr. Wilhelm Simson, Ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der E.ON AG und Mitglied des Aufsichtsrats der E.ON AG, Trostberg
 Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung, Gauting
 Maria-Magdalena Stadler, Mitarbeiterin der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Pullach
 Ursula Titze, Mitarbeiterin der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Neusäß
 Jens-Uwe Wächter, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Himmlpforten
 Helmut Wunder, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Waischenfeld

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands und ihre Verantwortung bzw. Funktion sind im Folgenden aufgeführt:

Name	Mitglied seit	Verantwortung bzw. Funktion
Johann Berger	1. April 2005	Geschäftsfeld Deutschland - Firmenkunden und Kommerzielle Immobilienfinanzierung
Dr. Stefan Jentzsch	1. Mai 2001	Geschäftsfeld Corporates & Markets
Dr. Michael Kemmer	1. Juni 2003	Chief Risk Officer (CRO)
Christine Licci	17. Januar 2005	Geschäftsfeld Deutschland - Privatkunden
Michael Mendel	1. Februar 2003	Geschäftsfeld Deutschland ab 12.5.2005: Geschäftsfeld Österreich und Zentral- und Osteuropa
Dieter Rampl	1. April 1995	Sprecher des Vorstands ⁽¹⁾
Gerhard Randa	1. Januar 2001 bis 12. Mai 2005	Geschäftsfeld Österreich & Zentral- und Osteuropa; Chief Operating Officer (COO)
Dr. Wolfgang Sprißler	1. April 1996	Chief Financial Officer (CFO)

⁽¹⁾ zusätzlich auch für den Personalbereich zuständig

Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2004 betragen die Bezüge der Mitglieder des Vorstands der HypoVereinsbank insgesamt 9 Mio. EUR. Darin enthalten sind 1 Mio. EUR, ausgezahlt im Geschäftsjahr 2004, die nicht im Jahresabschluss 2003 enthalten waren. Auf den Sprecher des Vorstandes entfielen für 2004 Bezüge von 1,6 Mio. EUR. Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats der HypoVereinsbank belief sich auf insgesamt 1 Mio. EUR. Darüber hinaus wurden Zahlungen in Höhe von 9 Mio. EUR an ehemalige Vorstandsmitglieder der HypoVereinsbank bzw. an die hinterbliebenen Familienangehörigen geleistet (hierzu gehören auch die ehemaligen Mitglieder des Vorstands der Vereinsbank und HYPO-BANK bzw. die hinterbliebenen Familienangehörigen). Zum 31. Dezember 2004 betragen die Pensionsrückstellungen für frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene insgesamt 97 Mio. EUR.

Zum 31. Dezember 2004 betragen die ausstehenden Kreditforderungen von Unternehmen innerhalb der HVB Group gegenüber Mitgliedern des Vorstands der HypoVereinsbank 9 Mio. EUR. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats belief sich der entsprechende Betrag auf 2 Mio. EUR.

Anzahl der Mitarbeiter

Zum 31. März 2005 beschäftigte die HVB Group 57.347 Mitarbeiter.

Grundkapital

Zum 31. Dezember 2004 betrug das ausgegebene und voll eingezahlte Kapital der HypoVereinsbank 2.252.097.420 EUR und war eingeteilt in:

- (a) 2.208.436.620 EUR Stammaktien, eingeteilt in 736.145.540 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag, und
- (b) 43.660.800 EUR Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, eingeteilt in 14.553.600 auf den Namen lautende, vinkulierte Vorzugsaktien ohne Nennbetrag.

Sämtliche von der HypoVereinsbank ausgegebenen Aktien sind Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Auf jede Stückaktie entfällt vom Grundkapital ein anteiliger Betrag von € 3,00.

Genussrechtskapital

Das Genussrechtskapital der HypoVereinsbank betrug zum 31. Dezember 2004 409.032.000,- EUR.

Aktienbesitz

Die Aktien der HypoVereinsbank sind an den Börsen in Paris und Wien, an der Schweizer Börse sowie an allen acht deutschen Börsen notiert. Die Aktionärsstruktur stellt sich wie folgt dar:

Aktionäre ⁽¹⁾	Aktienbesitz	
	(Anteil am Grundkapital der HypoVereinsbank in %)	(Anteil an den Inhaberstammaktien %) ⁽²⁾
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG (teilweise indirekt über Tochtergesellschaften)	18,4	18,76
The Capital Group Companies, Inc. Los Angeles	5,011	5,11
Streubesitz	76,589	76,13
Gesamt	100,00	100,00

(1) Stand: 31.03.2005; Basis: der uns nach §§ 21 ff. WpHG gemeldete Anteilsbesitz

(2) Die zur Zeit ebenfalls stimmberechtigten Namens-Vorzugsaktien werden von der Bayerischen Landesstiftung, einer Stiftung des öffentlichen Rechts zur Förderung sozialer und kultureller Projekte gehalten und machen 1,94% des Grundkapitals aus.

Strategische Unternehmensentscheidung: Unternehmenszusammenschluss

Die HypoVereinsbank und UniCredito Italiano S.p.A. ("UniCredit") haben am 12. Juni 2005 ein Business Combination Agreement abgeschlossen, das die Bedingungen des Zusammenschlusses beider Unternehmen festlegt. Vorstand und Aufsichtsrat der HypoVereinsbank sowie der Verwaltungsrat von UniCredit haben dem Zusammenschluss zugestimmt.

In Übereinstimmung mit der im Business Combination Agreement beschriebenen Transaktionsstruktur hat UniCredit gleichartig seine Absicht bekannt gegeben, drei parallele, freiwillige Umtauschangebote für die ausstehenden Aktien der HypoVereinsbank, der Bank Austria Creditanstalt AG, Wien, und der Bank BPH Spolka Akcyjna, Krakau, abzugeben. Das Übernahmeangebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher ausstehender Aktien der HypoVereinsbank wird ein Umtauschverhältnis von fünf neuen UniCredit-Stammaktien für jede Aktie der HypoVereinsbank vorsehen. Die HypoVereinsbank hat sich verpflichtet, ihre 77,5%-Beteiligung an der Bank Austria Creditanstalt AG, Wien, nicht zum Umtausch im Rahmen des öffentlichen Angebots der UniCredit für die ausstehenden Aktien der Bank Austria Creditanstalt AG, Wien, einzureichen und wird sich nach Kräften bemühen sicherzustellen, dass die Bank Austria Creditanstalt AG, Wien, ihre

71,2%-Beteiligung an der Bank BPH Spolka Akcyjna, Krakau, nicht zum Umtausch im Rahmen des Angebots der UniCredit für die ausstehenden Aktien der Bank BPH Spolka Akcyjna, Krakau, einreichen wird. Die Übernahmeangebote werden unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen (bankaufsichtsrechtliche und kartellrechtliche Freigabe) stehen. Das Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher ausstehender Aktien der HypoVereinsbank wird unter der Bedingung einer Annahmquote von mindestens 65% stehen. Die öffentlichen Angebote zum Erwerb sämtlicher ausstehender Aktien der Bank Austria Creditanstalt AG, Wien, und der Bank BPH Spolka Akcyjna, Krakau, werden nicht vor dem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebotes zum Erwerb sämtlicher ausstehender Aktien der HypoVereinsbank vollzogen. Die öffentlichen Angebote, die weitere Details der vorgesehenen Transaktion und der künftigen Strategien und Geschäftsmodelle enthalten werden, werden von UniCredit voraussichtlich bis Ende August 2005 abgegeben werden.

UniCredit und HypoVereinsbank haben sich verpflichtet, bis zum Vollzug der öffentlichen Übernahmeangebote ihre jeweiligen Geschäfte so weiterzuführen bzw. auf ihre jeweiligen Tochtergesellschaften nach Möglichkeit so einzuwirken, dass keine wesentlichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Wert der UniCredit-Group bzw. HVB-Group eintreten werden.

Ratings

Die HypoVereinsbank wird von drei großen internationalen Ratingagenturen wie folgt bewertet:

	Langfristige Senior Debt	Kurzfristige Senior Debt	Ausblick	Finanzkraft	Öffentliche Pfandbriefe	Hypothekenpfandbriefe
Moody's	A3	P-1	negative	D+**	Aa2*	Aa3*
S&P	A-****	A-2****	N.M. (not meaningful)	—	AAA	—
Fitch	A-	F2	stable	D	AAA	AAA***

* auf „review for possible upgrade“ seit 15. März 2004

** negative outlook seit 25. Januar 2005

*** auf "Rating Watch Negative" seit 21. Januar 2005

**** auf "Credit Watch Positive" seit 31. Mai 2005

Geschäftsausblick

Die im Risikobericht (Geschäftsbericht 2004, Risk Report, Seiten 82-105) erläuterten Risiken der zukünftigen Entwicklung der HVB Group blieben im bisherigen Jahresverlauf unverändert.

Wie bereits im Konzernlagebericht zum Konzernabschluss per 31. Dezember 2004 (Geschäftsbericht 2004 S. 81) erwähnt, plant die HVB Group für das Jahr 2005 zu einem im Verhältnis zu den Vorjahren deutlich reduzierten Niveau bei der Kreditvorsorge zurückzukehren und geht für das Gesamtjahr von einer Eigenkapitalrentabilität nach Steuern zwischen 8 und 9% aus.

Mit den Ergebnissen des ersten Quartals befindet sich die HVB Group auf einem guten Weg, diese Ziele zu erreichen. Die Kernkapitalquote will die HVB Group möglichst schnell durch Thesaurierung und die Freisetzung von Eigenkapital - unter anderem auch durch einen zügigen Abbau von Beständen aus dem Segment Real Estate Restructuring - wieder spürbar erhöhen.

Sich aufgrund des vorgesehenen Zusammenschlusses von UniCredit und HypoVereinsbank ergebende Änderungen des geschäftlichen Ausblicks für die HypoVereinsbank werden in dem Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher ausstehender Aktien der HypoVereinsbank dargestellt werden.

Abschlussprüfer

Bezüglich des geprüften Jahresabschlusses 2004 der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG wird auf den Geschäftsbericht 2004 (Konzernabschluss und Jahresabschluss AG) verwiesen, der u.a. auch den Bestätigungsvermerk der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält und der der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorliegt. Der Geschäftsbericht 2004 (Konzernabschluss und Jahresabschluss AG) und der Zwischenbericht vom 31. März 2005 sind Bestandteil dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts und liegen diesem bei. Zukünftige Zwischen- bzw. Geschäftsberichte werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die formale Vollständigkeitsprüfung dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts durchgeführt.

Rechtsstreitigkeiten

Strukturvertriebsgeschäfte

Die HypoVereinsbank ist in Deutschland an einer Reihe zivilrechtlicher Verfahren mit zahlreichen Privatkunden im Zusammenhang mit der Finanzierung von steuerlich motiviertem Immobilienerwerb beteiligt, die im Wege des Strukturvertriebs vorwiegend in den Jahren 1989 bis 1994 vermittelt wurden. Die dabei aufgeworfenen Rechtsfragen betreffen in erster Linie die Auslegung deutscher Verbraucherschutzgesetze, insbesondere der Bestimmungen des Haustürwiderrufs-Gesetzes, welches die EU-Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 in deutsches Recht umsetzte. Das Gesetz gewährt einem Verbraucher, der Partei eines Geschäfts ist, das in einer „Haustürsituation“ initiiert oder abgeschlossen wurde, das heißt am Arbeitsplatz oder in der Privatwohnung des Verbrauchers oder an einem öffentlichen Ort (sofern nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers), ein einseitiges und jederzeitiges Widerrufsrecht, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht schriftlich auf sein gesetzliches Widerrufsrecht hingewiesen worden ist. Basierend auf einer Entscheidung des europäischen Gerichtshofs vom 13. Dezember 2001 wenden die deutschen Gerichte die Bestimmungen des Haustürwiderrufs-Gesetzes auch auf Immobiliendarlehensverträge an. Der XI. Senat des Bundesgerichtshofs, der u.a. auch für Verfahren zuständig ist, die Verbraucherkreditverträge zum Gegenstand haben, hat wiederholt bei der Anwendung des Haustürwiderrufs-Gesetzes seine seit langem vertretene Ansicht bestätigt, dass der Widerruf eines Immobilienfinanzierungsvertrags nach diesem Gesetz die Wirksamkeit des zu Grunde liegenden Immobilienkaufvertrags grundsätzlich nicht berührt. Vielmehr seien der Immobiliendarlehensvertrag und der Immobilienkaufvertrag grundsätzlich als zwei verschiedene und voneinander unabhängige Verträge anzusehen. Daher kann nach Auffassung des XI. Senats ein Kunde der HypoVereinsbank, der nachweisen kann, dass sein Darlehensvertrag in einer Haustürsituation abgeschlossen und er nicht über sein Widerrufsrecht schriftlich belehrt wurde, nur den Finanzierungsvertrag, nicht jedoch den zu Grunde liegenden Immobilienkaufvertrag widerrufen. Der XI. Senat des Bundesgerichtshofs hat wiederholt entschieden, dass ein Kunde durch einen solchen Widerruf nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag im Gegenzug für die Rückübertragung des Eigentumsrechts an der jeweiligen Immobilie befreit wird, sondern dazu verpflichtet ist, den ausstehenden Darlehensbetrag zuzüglich marktüblicher Zinsen an den Darlehensgeber zurückzuzahlen. Darüber hinaus erklärte der XI. Senat, dass ein Verbraucher den Darlehensvertrag nur dann widerrufen kann, wenn die Haustürsituation, die das Widerrufsrecht begründet, entweder von der Bank selbst oder aber zumindest mit ihrem Wissen herbeigeführt worden ist, so dass die Haustürsituation der Bank zurechenbar ist.

In einem Rechtsstreit, an dem nicht die HypoVereinsbank, sondern eine andere deutsche Bank beteiligt ist, hat das Landgericht Bochum am 29. Juli 2003 dem Europäischen Gerichtshof vier Fragen zur Auslegung der Richtlinie und des Art. 95(3) des EG-Vertrags im Zusammenhang mit Immobiliendarlehensverträgen vorgelegt. Der Europäische Gerichtshof wurde insbesondere um Prüfung der Frage ersucht, ob die Auslegung deutschen Rechts durch den XI. Senat des Bundesgerichtshofs, dass ein Verbraucher, der einen Immobilienfinanzierungsvertrag in einer Haustürsituation abgeschlossen hat, den Finanzierungsvertrag, nicht jedoch den Kaufvertrag widerrufen kann, mit den in der Richtlinie und in Art. 95(3) des EG-Vertrags enthaltenen europäischen Grundsätzen zum Verbraucherschutz in Einklang steht.

Zum Datum dieses Prospekts ist das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof noch nicht abgeschlossen. In der mündlichen Verhandlung gab der Europäische Gerichtshof keinerlei Hinweise darauf, wie er in den ihm vorgelegten Rechtsfragen entscheiden werde. Am 28. September 2004 legte der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs einen Schlussantrag vor, in dem er zum Ausdruck brachte, dass der Widerruf des Immobiliendarlehensvertrags nach Maßgabe des europäi-

schen Rechts und entgegen der vom LG Bochum vertretenen Meinung die Gültigkeit des Kaufvertrags in keiner Weise beeinträchtigt. Des Weiteren wies der Generalanwalt die vom LG Bochum gestellten Fragen bezüglich der Auswirkungen der Rückzahlung des Kreditvertrags und der Berechnung der hierauf anfallenden Zinsen auf Verbraucher als unzulässig zurück, da es das LG Bochum versäumt habe, ausreichende Gründe vorzubringen, warum diese Auswirkungen gegen das europäische Recht verstoßen würden. Im Anschluss an die Vorlagebeschlüsse des Landgerichts Bochum an den Europäischen Gerichtshof hat der XI. Senat des Bundesgerichtshofs in veröffentlichten Entscheidungen erklärt, dass sich der Senat nicht in der Lage sehe, die derzeitige Entscheidungspraxis im Falle und infolge eines von seiner eigenen Auffassung abweichenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu ändern, da das entsprechende deutsche Gesetz nach Auffassung des Senats klar und unmissverständlich sei. Es ist nicht möglich, vorauszusagen, ob der XI. Senat des Bundesgerichtshofs diese Auffassung aufrechterhalten kann, wenn der Europäische Gerichtshof tatsächlich ein solches Urteil fällen sollte. Selbst wenn der Europäische Gerichtshof befinden sollte, dass die diesbezügliche Rechtsprechung des XI. Senats des Bundesgerichtshofs im Widerspruch zu europäischem Recht steht, und der XI. Senat in der Folge seine derzeitige Entscheidungspraxis ändert, wird jeder Verbraucher, der sich auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des XI. Senats beruft, das Vorliegen einer Haustürsituation nachweisen müssen, die der Bank zuzurechnen ist. In der Vergangenheit haben nur wenige Kläger einen solchen Nachweis mit Erfolg erbracht.

Am 27. Mai 2004 hat das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen dem Europäischen Gerichtshof drei Fälle zur Vorabentscheidung vorgelegt, in welche die HypoVereinsbank jeweils nicht involviert ist. Die in diesen Vorlagebeschlüssen aufgeworfenen Fragen sind weitgehend identisch mit den Vorlagefragen des Landgerichts Bochum. Zusätzlich ersucht das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen den Europäischen Gerichtshof um eine Stellungnahme zu der Frage, ob der Europäische Gerichtshof die Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen teilt, wonach der XI. Senat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung, dass der Darlehensvertrag nur dann widerrufen werden kann, wenn die zu Grunde liegende Haustürsituation der Bank zuzurechnen ist, im Widerspruch zur Richtlinie 85/577/EWG steht. Am 03. Juni 2005 legte der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof seinen Schlussantrag vor, in dem er zum Ausdruck brachte, dass ein Widerrufsrecht in Bezug auf den Immobiliendarlehensvertrag nach Maßgabe des europäischen Rechts dann besteht, wenn ein Dritter im Namen und für Rechnung der Bank in der Aushandlung oder den Abschluss des Vertrages eingebunden war und zwar unabhängig davon, ob die Bank das Handeln des Dritten kannte oder nicht. Des Weiteren legte der Generalanwalt dar, dass das europäische Recht nationalen Vorschriften nicht entgegensteht, die im Falle eines Widerrufs des Immobiliendarlehensvertrages eine Verpflichtung des Darlehensnehmers zur sofortigen Rückzahlung des Kredites an die Bank vorsehen und dass der zurückzuzahlende Betrag mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen sei. Nach Ansicht des Generalanwalts kann die Bank aber – solange sie den Darlehensnehmer nicht über sein Widerrufsrecht belehrt hat – nicht die marktüblichen Zinsen verlangen. Die Meinung des Generalanwalts ist für den Europäischen Gerichtshof nicht bindend. Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Vergangenheit jedenfalls mehrfach betont, dass er von seiner ständigen Rechtsprechung, wonach die Bank marktübliche Zinsen verlangen dürfe, nicht abweichen könne, weil das deutsche Recht in diesem Punkt eindeutig und nicht auslegbar sei.

Die anhängigen gerichtlichen Verfahren gegen die HypoVereinsbank beziehen sich unter anderem auf Darlehensverträge, die durch vom Kunden bevollmächtigte Dritte (Treuhänder), nicht durch den Kunden selbst unterzeichnet worden sind. Mehrere Senate des Bundesgerichtshofs haben vor kurzem entschieden, dass Dritte (Treuhänder), die ausschließlich bzw. hauptsächlich Immobilienkaufverträge abwickeln, ohne über eine Rechtsberatungsbefugnis zu verfügen, gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen. In diesen Fällen ist die der Vollmachsterteilung des Treuhänders zu Grunde liegende Vollmacht nichtig. Gemäß bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind solche von Treuhändern unterzeichneten Verträge dennoch gültig, wenn nachgewiesen wird, dass bei Abschluss des betreffenden Vertrags der Bank die Vollmachtsurkunde im Original oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht vorgelegt wurde. In der Vergangenheit hat die HypoVereinsbank in der Mehrzahl der Fälle mit Erfolg diesen Nachweis erbracht.

Gelingt der HypoVereinsbank der Nachweis nicht, stehen ihr gemäß bisheriger Entscheidungspraxis des Bundesgerichtshofs unter Umständen dennoch Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Darlehensnehmer zu, wenn es ihr gelingt, sich auf eine Duldungsvollmacht zu berufen, das heißt, wenn die HypoVereinsbank nachweisen kann, dass angesichts der besonderen Umstände, die beim Abschluss des Darlehensvertrags vorlagen, sie sich in Anwendung angemessener Sorgfalt auf die Vollmacht des Treuhänders stützte, der im Namen des Kunden auftrat.

Ist die HypoVereinsbank nicht in der Lage, die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine Duldungsvollmacht nachzuweisen, so ist der Kreditvertrag mit dem Kunden nichtig. Daher können die

Rückzahlungsansprüche der HypoVereinsbank im Hinblick auf die an den Kunden bzw. auf dessen Anweisung an Dritte nach Maßgabe eines nichtigen Kreditvertrags ausgezahlten Gelder lediglich auf bestehende Rechtsgrundsätze, wie beispielsweise ungerechtfertigte Bereicherung, gestützt werden.

Wurden die Mittel ohne Anweisungen des Kunden an einen Dritten ausgezahlt, kann die HypoVereinsbank gegebenenfalls die Mittel von dem Dritten zurückfordern.

In den Entscheidungen vom 20. April 2004, in welche die HypoVereinsbank involviert war, hat der XI. Senat des Bundesgerichtshofs diese Rechte und Rechtsgrundsätze prinzipiell bekräftigt. In den vom XI. Senat entschiedenen Verfahren konnte die HypoVereinsbank weder die Vorlage der Originalvollmacht noch die Voraussetzungen für eine Berufung auf den Grundsatz der Duldungsvollmacht nachweisen. In seinen Entscheidungen befasste sich der XI. Senat des Bundesgerichtshofs nicht mit dem Bestehen potenzieller gesetzlich verankerter Ansprüche der HypoVereinsbank gegenüber den Darlehensnehmern.

Obwohl das Ergebnis der die Strukturvertriebsgeschäfte betreffenden Klagen auf Tatsachen und Umständen des jeweiligen Einzelfalles beruht, ist die HypoVereinsbank auf der Grundlage der bisherigen Entscheidungen des XI. Senats des Bundesgerichtshofs der Ansicht, dass weder eines ihrer im Zusammenhang mit den Strukturvertriebsgeschäften anhängigen oder angedrohten Verfahren allein (einschließlich einer bei einem US-amerikanischen Gericht erhobenen Klage) noch diese Verfahren insgesamt im Falle einer für die Bank nachteiligen Entscheidung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts- oder Finanzlage der HypoVereinsbank als Ganzes hätte bzw. hätten.

Fondsfinanzierung

In einer Reihe von Entscheidungen vom 14. Juni 2004, in welche die HypoVereinsbank nicht involviert war, befasste sich der für Zivilrecht und insbesondere für Gesellschaftsrecht zuständige II. Senat des Bundesgerichtshofs mit rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit kreditfinanzierten Beteiligungen von Verbrauchern an geschlossenen Immobilienfonds.

Nach Auffassung der HypoVereinsbank sind diese Entscheidungen auf Finanzierungen des Erwerbs von Immobilien (Strukturvertrieb) nicht anwendbar. Der II. Senat des Bundesgerichtshofs verneint – u.a. in seiner letzten Entscheidung vom 21. März 2005 – die Qualifizierung eines Kredits als grundpfandrechtlich besichertes Darlehen, sowohl für Fälle, in denen für das Grundvermögen des Fonds bereits ein Grundpfandrecht bestellt war, als der Anleger dem Fonds beiträgt, sowie für Fälle, in denen für das Grundvermögen des Kunden ein Grundpfandrecht bestellt wurde, als der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Die Ansicht des II. Senats weicht vom Wortlaut des einschlägigen Gesetzes und von der bisher allgemein in Lehre und gerichtlicher Praxis (einschließlich der Entscheidungen des für Bankrecht zuständigen XI. Senats des Bundesgerichtshofs) vertretenen Meinung ab, der zufolge die Qualifikation eines Kredits als ein grundpfandrechtlich gesichertes Darlehen von den Bedingungen des Kreditvertrags, nicht aber vom Zeitpunkt, zu dem das Grundpfandrecht gewährt wurde, abhängt. Diese Auffassung wurde vom XI. Senat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2004 ausdrücklich aufrechterhalten und bestätigt. Die HypoVereinsbank geht davon aus, dass auf Grund des eindeutigen Wortlauts des Gesetzestextes sich die bis heute vom XI. Senat aufrechterhaltene Auffassung durchsetzen wird.

Bei Finanzierungen von Beteiligungen eines Verbrauchers an einem Fonds mit einem nicht grundpfandrechtlich gesicherten Kredit hat der Bundesgerichtshof die Rechte des Kunden gegenüber dem Darlehensgeber gestärkt. Begründen die Finanzierung und die Beteiligung ein sogenanntes verbundenes Geschäft, kann der Kunde wegen Täuschung oder mangelnder Beratung gegen die Rückzahlungsforderung des Darlehensgebers Einwendungen erheben (Einwendungsdurchgriff).

Der Bundesgerichtshof geht von einem verbundenen Geschäft aus, wenn der Darlehensgeber für den Abschluss des Kreditvertrags die Vertriebsorganisation nutzt, welche die Beteiligung am Fonds angebahnt hat. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn die von den Fondsgesellschaften und Initiatoren des Fonds beauftragten Vertriebsorganisationen ebenfalls den Abschluss des Kreditvertrags vornehmen und hierzu die Standardformulare für Kreditverträge des jeweiligen Darlehensgebers verwenden oder wenn der Darlehensgeber die Standardformulare der Vertriebsgesellschaft einsetzt und beim Abschluss des Kreditvertrags keinen direkten Kontakt mit dem Kunden hat.

Ist der Kunde eines verbundenen Geschäfts berechtigt, gegen den Fonds, dessen Gründungsgesellschaften, Initiatoren oder gegen die für den Anlageprospekt Verantwortlichen Einwendungen zu erheben, die unter Umständen Schadensersatzforderungen nach sich ziehen, kann er im Rahmen eng definierter Bedingungen verlangen, dass er vom Darlehensgeber so gestellt wird, als ob er sich nie am Fonds beteiligt hätte. Der Kunde kann vom Darlehensgeber die Rückzahlung der von ihm geleisteten Zins- und Tilgungsraten verlangen, wobei die finanziellen Vorteile, die aus der Fonds-

beteiligung entstanden sind (Steuerersparnisse, Dividendenausschüttungen), zu berücksichtigen und die Beteiligung sowie die Forderungen, die aus den Einwendungen erwachsen, an den jeweiligen Darlehensgeber zu übertragen sind. In einigen der oben erwähnten Gerichtsentscheidungen waren die Einwendungen der Kunden nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gerechtfertigt, weil die Initiatoren der Fonds der Täuschung für schuldig befunden worden waren.

Wurde ein nicht grundpfandrechtlich abgesicherter Kredit in einer Haustürsituation abgeschlossen und der Kunde nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt, sodass er in einigen Fällen schon deshalb berechtigt ist, vom Kreditvertrag zurückzutreten, hat der II. Senat in seinen Entscheidungen festgehalten, dass ein Darlehensgeber vom Kunden die Rückzahlung des Kredits nicht verlangen kann, wenn der Darlehensgeber über die reine Abwicklung des Zahlungsverkehrs hinaus in irgendeiner Weise mit dem Fonds oder seiner Vertriebsorganisation verbunden war und der Kredit nicht an den Kunden, sondern direkt an den Fonds ausgezahlt wurde.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können Zahl und Volumen der von der HypoVereinsbank gewährten Kredite, die von der neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs betroffen sind, nicht festgestellt werden, da in der Vergangenheit keine Notwendigkeit bestand, nach Maßgabe der vorerwähnten Kriterien Daten zu sammeln, und da die Feststellung, ob ein verbundenes Geschäft vorliegt und der Kunde Einwendungen erheben kann, von den besonderen Umständen jedes Einzelfalls abhängt, die der Kunde nachzuweisen hat und die der HypoVereinsbank nicht bekannt sind.

Wahl des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank und Wirksamkeit des Jahresabschlusses

Im November 2002 hat der Bundesgerichtshof den Hauptversammlungsbeschluss zur Wahl des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 1999 für nichtig erklärt, da die HypoVereinsbank zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sich angeblich aus einem anderen Vertragsverhältnis ergebende Ansprüche gegen den Wirtschaftsprüfer geltend gemacht hatte, die Anlass zu einer Besorgnis der Befangenheit des Abschlussprüfers gaben. Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat der erfolgreiche Kläger Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass die Verfassungsbeschwerde ohne Aussicht auf Erfolg ist und der Kläger nicht befugt war, Verfassungsbeschwerde zu erheben, da die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu Gunsten des Klägers ergangen ist.

Mehrere Aktionäre der HypoVereinsbank haben beim Landgericht München I gerichtliche Verfahren gegen die HypoVereinsbank eingeleitet, mit denen sie die Wirksamkeit des Jahresabschlusses der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 2001 sowie verschiedener Beschlüsse der Hauptversammlung der HypoVereinsbank des Jahres 2002, die mit diesem Jahresabschluss im Zusammenhang stehen (wie zum Beispiel der Beschluss zur Dividendenausschüttung für das Jahr 2001), anfechten. Außerdem haben diese Aktionäre auf Grund der vorstehend genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom November 2002 die Wirksamkeit der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2002 angefochten. Im März 2003 hat das Gericht die Klagen als rechtsmissbräuchlich abgewiesen. Die Kläger haben Berufung eingelegt und im Zuge dessen auch die Wahl des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 2003 angefochten. Im September 2003 hat das Oberlandesgericht München die Berufung zurückgewiesen. Die Aktionäre haben weitere Rechtsmittel, mit denen unter anderem auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt werden, bei verschiedenen Gerichten, u.a. beim Bundesgerichtshof eingelegt. Im November 2004 hat der Bundesgerichtshof diese Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen; die HypoVereinsbank ist der Auffassung, dass die Kläger mit ihren vor den weiteren Gerichten anhängigen Verfahren erfolglos bleiben werden.

Darüber hinaus ist die HypoVereinsbank der Auffassung, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom November 2002 weder Anlass zu Zweifeln an der Unbefangenheit des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für eines der Geschäftsjahre nach 1999 gibt, noch die Wirksamkeit der Jahresabschlüsse der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 1999 und die folgenden Geschäftsjahre berührt. Sämtlichen Klagen, die sich gegen die Wirksamkeit der Jahresabschlüsse der HypoVereinsbank für die Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2001 auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Unbefangenheit des Abschlussprüfers richten, steht die Heilung kraft Gesetzes entgegen, da die Nichtigkeit der Jahresabschlüsse nicht innerhalb der geltenden Frist (das heißt innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung des betreffenden Jahresabschlusses) geltend gemacht wurde. Somit lagen die Voraussetzungen, auf deren Grundlage der Bundesgerichtshof seine Entscheidung gefällt hat, im jeweiligen Zeitpunkt der Bestellung des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 2000 und die nachfolgenden Geschäftsjahre nicht mehr vor. Die Auffassung der HypoVereinsbank wird durch Gutachten von führenden Juristen aus Wissenschaft und Praxis gestützt.

Abspaltung bestimmter Teile des gewerblichen Immobiliengeschäfts der HypoVereinsbank auf die Hypo Real Estate Group

Bestimmte Aktionäre der HypoVereinsbank haben beim Landgericht München I gerichtliche Verfahren gegen den Hauptversammlungsbeschluss eingeleitet, mittels dem der Abspaltung bestimmter Teile des gewerblichen Immobiliengeschäfts der HypoVereinsbank auf die Hypo Real Estate Group zugestimmt wurde. Die Klage wurde vom Landgericht München mit Urteil vom 09. Juni 2005 abgewiesen; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Gerichtliche Bestellung der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der HypoVereinsbank

Im April 2004 hat das Landgericht München I die Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der HypoVereinsbank auf der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 auf Grund von Verfahrensfehlern bei der Wahl der zehn Vertreter der Anteilseigner für nichtig erklärt. Am 29. April 2004 wurden die Vertreter der Anteilseigner auf der Hauptversammlung erneut gewählt.

Nachdem ein Vertreter der Anteilseigner sein Aufsichtsratsmandat im Dezember 2003 niedergelegt hatte, wurde im Januar 2004 ein neuer Vertreter der Anteilseigner vom Amtsgericht München gerichtlich bestellt. Ein Anteilseigner reichte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein, die der HypoVereinsbank am 22. November 2004 zugestellt wurde. Die Beschwerde gegen die gerichtliche Bestellung dieses Vertreters der Anteilseigner wurde am 24. Februar 2005 vom Landgericht München I zurückgewiesen.

Auf Antrag der Bank, die anderen neun Vertreter der Anteilseigner ebenfalls gerichtlich zu bestellen, um jeden rechtlichen Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der Wahl dieser Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu beseitigen, hat das Amtsgericht München am 17. Februar 2004 diese neun Anteilseignervertreter ebenfalls gerichtlich bestellt. Als weitere Vorsichtsmaßnahme hat der Aufsichtsrat der HypoVereinsbank am 25. Februar 2004 seine seit dem 14. Mai 2003 gefassten Beschlüsse, einschließlich der durch seine Ausschüsse gefassten Beschlüsse, bestätigt, die potenziell von den gerichtlichen Verfahren betroffen sind, welche die Wahl der Anteilseignervertreter anfechten. Selbst wenn bestimmte zwischen dem 14. Mai 2003 und dem 25. Februar 2004 gefasste Beschlüsse bei der ursprünglichen Beschlussfassung nichtig waren, würden diese Beschlüsse daher nach Auffassung der HypoVereinsbank durch die Bestätigung seitens ihres Aufsichtsrates vom 25. Februar 2004 wirksam werden. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass der Beschluss des Aufsichtsrates vom 25. Februar 2004 mögliche nachteilige Auswirkungen der oben genannten landgerichtlichen Entscheidung zu Gunsten des Klägers auf die Geschäfts- und Finanzlage des Konzerns ausschließen sollte. Die Beschwerde gegen die gerichtliche Bestellung der neun Anteilseigner wurde vom Landgericht München I am 27. April 2004 abgewiesen. Die weitere Beschwerde gegen die vorstehend bezeichnete Entscheidung des Landgerichts München I wurde vom Bayerischen Obersten Landesgericht in München am 9. Juli 2004 abgewiesen, und das weitere Rechtsmittel gegen die vorstehend bezeichnete Entscheidung am 15. November 2004. Die Beschwerde eines anderen Aktionärs gegen die gerichtliche Bestellung der neun Vertreter der Anteilseigner am 17. Februar 2004 wurde vom Landgericht München I am 21. Oktober abgewiesen; die weitere Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde vom Bayerischen Obersten Landesgericht in München am 4. Februar 2005 zurückgewiesen. Die Beschwerde eines weiteren Anteilseigners gegen die gerichtliche Bestellung der neun Vertreter der Anteilseigner am 17. Februar 2004 wurde mit Beschluss des Oberlandesgericht München vom 13. Mai 2005 ebenfalls zurückgewiesen.

Anfechtungsklagen gegen Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat und gegen die Wahl des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank

Die Aktionäre der HypoVereinsbank, die auch die gerichtliche Bestellung der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der HypoVereinsbank erfolglos angefochten haben, haben ein Anfechtungsklage vor dem Landgericht München I erhoben mit dem Antrag festzustellen, dass die erneute Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf der Hauptversammlung am 29. April 2004 sowie weitere im Rahmen dieser Hauptversammlung gefasste Beschlüsse, wie insbesondere die Bestellung des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 2004, unwirksam seien. Die Klagen wurden vom Landgericht München mit Urteil vom 09. Juni 2005 abgewiesen; das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Ein Aktionär hat vor dem Landgericht München I Anfechtungsklage erhoben und beantragt insbesondere die Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern sowie eines Ersatzmitgliedes und die Wahl des

Abschlussprüfers in der Hauptversammlung der HypoVereinsbank vom 12. Mai 2005 für unwirksam zu erklären. Der Kläger macht in erster Linie geltend, dass die gerichtliche Bestellung der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat durch das Amtsgericht München durch Gerichtsbeschluss vom 17. Februar 2004 und auch die erneute Wahl in der Hauptversammlung vom 29. April 2004 nichtig gewesen sei sowie dass die Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich des Abschlussprüfers seit 1999 fortwirke. Nach Auffassung der HypoVereinsbank ist auch diese Klage unbegründet, wobei sich diese Auffassung auf die vorstehend angegebene Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowie des Oberlandesgerichts in München stützt.

Einige der vorstehend erwähnten Aktionäre haben des Weiteren die Löschung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital der HypoVereinsbank um € 643,2 Mio., die am 1. März 2004 in das Handelsregister eingetragen wurde, beantragt. Die Antragsteller machen geltend, dass aufgrund der Ungültigkeit der gerichtlichen Bestellung der neun Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der HypoVereinsbank die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital und folglich die Kapitalerhöhung an sich unwirksam gewesen sei. Basierend auf den verschiedenen Gerichtsentscheidungen, welche die gerichtliche Bestellung der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der HypoVereinsbank bestätigten, ist die HypoVereinsbank der Auffassung, dass der Antrag auf Löschung der Eintragung der Kapitalerhöhung keine Aussicht auf Erfolg hat.

Ausschluss von Minderheitsaktionären der Vereins- und Westbank AG - Spruchverfahren

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Vereins- und Westbank AG (VuW) vom 24. Juni 2004 wurde der Beschluss gefasst, die Aktien der Minderheitsaktionäre der Vereins- und Westbank gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 25,- pro Aktie der VuW auf die HypoVereinsbank zu übertragen. Mehrere Aktionäre der VuW haben beim Landgericht Hamburg eine Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss eingereicht. Im beiderseitigen Einvernehmen hat die HypoVereinsbank - die dem Prozess zum Zwecke der Beilegung beigetreten war - die Barabfindung auf EUR 26,65 pro Aktie von VuW erhöht, nachdem die Aktionäre ihre Klagen zurückgezogen hatten. Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der VuW am 29. Oktober 2004 gingen alle Aktien der Minderheitsaktionäre von VuW auf die HypoVereinsbank über.

Nach der vorstehend bezeichneten Eintragung reichten mehrere Aktionäre, die die vereinbarte Erhöhung der Barabfindung als unzureichend erachten, beim Landgericht Hamburg Anträge ein, um eine entsprechend höhere Barabfindung zu erzielen (Spruchverfahren). Die Angemessenheit der Barabfindung wurde von externen Wirtschaftsprüfern evaluiert und begründet und von unabhängigen gerichtlich bestellten Abschlussprüfern überprüft; außerdem hat die HypoVereinsbank die Barabfindung zu Gunsten der außenstehenden Aktionäre bereits zur Vermeidung von Schäden, die aus einer möglichen Verzögerung der Integration der VuW in die HypoVereinsbank resultieren könnten, um 6,6% auf EUR 26,65 je Aktie angehoben; daher ist HypoVereinsbank der Auffassung, dass die Anträge auf eine weitere Erhöhung der Barabfindung für die ehemaligen Minderheitsaktionäre der VuW keinen Erfolg haben werden.

Vom Insolvenzverwalter eines Firmenkunden gegen die HypoVereinsbank als Mitglied eines Konsortiums geltend gemachten Ansprüche

Im Jahr 2002 stellte ein Firmenkunde der HypoVereinsbank Antrag auf Insolvenzeröffnung; der Insolvenzverwalter machte daraufhin außergerichtlich Ansprüche gegen ein aus mehreren Banken bestehendes Konsortium geltend; die HypoVereinsbank war an diesem Konsortium in einer Größenordnung von ca. 9,25% der ausstehenden Kreditfacilitäten aller Banken beteiligt. Die Konsortialbanken beauftragten einen Insolvenzrechtsspezialisten mit der Prüfung der in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen. Dieser schätzt die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters als nicht sehr stark ein und riet den Konsortialbanken, die außergerichtlich geltend gemachten Ansprüche zurückzuweisen. Obgleich die HypoVereinsbank der Auffassung ist, dass die vorstehend bezeichneten Ansprüche unbegründet sind, würde ein Klageverfahren seitens des Insolvenzverwalters die HypoVereinsbank mit einem unteren dreistelligen Mio-Betrag in Euro belasten, falls das Gericht eine gegenteilige Entscheidung treffen sollte. Derzeit jedenfalls ist der Ausgang bezüglich der außergerichtlich geltend gemachten Ansprüche unsicher.

Europäische Kartellrechtsverfahren und Forderungen österreichischer Konsumentenschutzverbände

Im Dezember 2001 belegte die Europäische Kommission die HypoVereinsbank und ihre Tochtergesellschaft Vereins- und Westbank mit Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. € 31 Mio. für angebli-

che rechtswidrige Preisabsprachen in Bezug auf die im Sortengeschäft erhobenen Gebühren für den Umtausch der nationalen Währungen zukünftiger Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion. Auch drei weitere deutsche Banken wurden in diesem Zusammenhang mit ähnlichen Geldbußen belegt. Das Rechtsmittel der HypoVereinsbank gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission beim Europäischen Gericht erster Instanz war erfolgreich, und die Entscheidung der Kommission wurde daher (einschließlich der Geldbuße) aufgehoben. Die Europäische Kommission hat Rechtsmittel eingelegt, die HypoVereinsbank ist jedoch der Auffassung, dass sie damit nicht erfolgreich sein wird. Im Juni 2002 belegte die Europäische Kommission die Bank Austria Creditanstalt wegen angeblicher rechtswidriger Absprachen in Bezug auf Zinssätze, Entgelte für verschiedene Bankprodukte für Retailkunden sowie andere Konditionen mit einer Geldbuße in Höhe von ca. € 30 Mio. Auch sieben weitere österreichische Banken wurden in diesem Zusammenhang mit ähnlichen Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. € 94 Mio. belegt. Die Bank Austria Creditanstalt hat beim Europäischen Gericht erster Instanz Rechtsmittel gegen die Auferlegung und Höhe der Geldbuße eingelegt. Derzeit ist der Ausgang dieses Verfahrens ungewiss. Der Betrag der Geldbuße, die der HVB Group auferlegt wurde, ist im Hinblick auf die Finanz- und Ertragslage der HVB Group zwar nicht wesentlich, jedoch könnte sich die Bestätigung der Kommissionsentscheidung durch das Europäische Gericht erster Instanz nachteilig auf die Reputation auswirken, die die HVB Group bei ihren Kunden besitzt. Dies wiederum könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts- und Ertragslage der HVB Group haben.

Bestimmte österreichische Konsumentenschutzverbände und Politiker haben angekündigt, dass derzeit Schadensersatzforderungen gegen die in den oben genannten Verfahren beteiligten Banken, einschließlich der Bank Austria Creditanstalt, erwogen werden. Die HVB Group geht davon aus, dass es rechtlich fraglich ist, ob ein Verstoß gegen Artikel 81 des EG-Vertrages zu zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen einzelner Kunden berechtigt. Zum Datum dieses Prospekts waren keine Klagen auf dieser Grundlage gegen die Bank Austria Creditanstalt erhoben. Die HVB Group betrachtet solche Klagen im Übrigen aus verschiedenen Gründen als unbegründet. Darüber hinaus behaupten österreichische Konsumentenschutzverbände, dass österreichische Banken durch Berechnung zu hoher Zinsen und Gebühren gegenüber ihren Kunden gegen österreichische Konsumentenschutzgesetze verstoßen haben. Ob und in welchem Ausmaß solche Behauptungen gerechtfertigt sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls und einer Reihe rechtlicher Aspekte ab, die bislang noch nicht abschließend von den österreichischen Gerichten geklärt wurden. In Anbetracht der unsicheren Rechtslage hat der Österreichische Sparkassenverband zwei Vergleichsvereinbarungen mit österreichischen Konsumentenschutzverbänden geschlossen. Um Rechtsstreitigkeiten mit Kunden oder Konsumentenschutzverbänden zu vermeiden, hat die Bank Austria Creditanstalt erklärt, dass sie sich entsprechend der Vergleichsvereinbarung verhalten wolle. Andere österreichische Kreditinstitute sind gegenwärtig noch an Zivilverfahren beteiligt, und Gerichtsentscheidungen gegen diese Kreditinstitute könnten nachteilige Konsequenzen für das gesamte Bankgewerbe in Österreich haben. Die HVB Group geht davon aus, dass durch die Erklärung der Bank Austria Creditanstalt solche nachteiligen Konsequenzen für die HVB Group weitgehend vermieden werden.

Verfahren im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Pensionspläne der Bank Austria Creditanstalt

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Pensionspläne der Bank Austria Creditanstalt im Jahr 1999 sind gegen Bank Austria Creditanstalt gerichtliche Verfahren von ehemaligen und derzeit beschäftigten Mitarbeitern anhängig. 1999 haben die ehemalige Bank Austria AG, die ehemalige Creditanstalt AG sowie andere österreichische Kreditinstitute ihre Pensionspläne für die seit dem 1. Januar 2000 in den Ruhestand getretenen Mitarbeiter durch Auslagerung ihrer direkten Betriebspensionszusagen in zwei externe Pensionskassen von einem leistungsorientierten auf ein beitragsorientiertes System umgestellt. Eine überwiegende Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt bei der Bank Austria AG und der Creditanstalt AG beschäftigten Mitarbeiter nahmen an dieser Umstellung entweder auf Basis von Regelungen in Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen teil. Für die Mitarbeiter bedeutete die Beteiligung an der Umstellung, dass ihr Anspruch auf Auszahlung einer Betriebspension direkt durch die Bank Austria Creditanstalt unmittelbar nach Pensionierung in einen Anspruch auf einen Anteil an den Vermögenswerten (und somit des Anlageerfolgs) der Pensionskassen umgewandelt wurde. Die Bank Austria AG und die Creditanstalt AG haben als Gegenleistung für die Übernahme der Pensionsanwartschaften für die Dienstzeiten der betroffenen Mitarbeiter vor dem Stichtag 1. Januar 2000 insgesamt etwa € 690 Mio. in zwei überbetrieblichen Pensionskassen eingezahlt. Für die Dienstzeiten nach diesem Stichtag haben sich die Bank Austria AG und die Creditanstalt AG verpflichtet, regelmäßig Beitragszahlungen in festgelegter Höhe an die Pensionskassen zu leisten. Die Pensionszusagen für Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2000 in Ruhestand getreten sind, blieben von dieser Umstellung unberührt.

Die seit 1999 weltweit rückläufige Entwicklung der Aktienmärkte hat dazu geführt, dass der Anlagerfolg der Pensionskassen deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb. Einige ehemalige und derzeit beschäftigte Mitarbeiter haben Klage erhoben auf Ersatz all jener gegenwärtigen und zukünftigen Kürzungen ihrer Pensionszahlungen aus den Pensionskassen, die sich aus dem Vergleich mit den Beträgen, die sie ohne Umstellung der Pensionspläne erhalten hätten, ergeben.

Im Juni 2004 hat der Oberste Gerichtshof Österreichs in einem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund gegen den Österreichischen Sparkassenverband angestregten Rechtsstreit eine Entscheidung gefällt. Der Oberste Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Übertragung der Pensionsanwartschaften auf die Pensionskassen im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften erfolgte, soweit Kollektivverträge mit der Arbeitnehmervertretung betroffen sind. Die Bank Austria Creditanstalt ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Pensionshöhe für alle von der Umstellung betroffenen Mitarbeiter zu garantieren. Die Bank Austria Creditanstalt wurde indes verpflichtet, Mitarbeitern, die sich im Zeitpunkt der Umstellung kurz vor dem Ruhestand befanden, Entschädigungen in begrenzter Höhe zu gewähren.

Dementsprechend hat die Bank Austria Creditanstalt etwa 150 Mitarbeitern (bei denen es sich um (meist) ehemalige Mitarbeiter handelt, die nach Auffassung der Bank Austria Creditanstalt als „kurz vor dem Ruhestand“ befindlich zu erachten waren) eine Entschädigung in Höhe von insgesamt € 1,3 Mio. (d.h. ca. 0,1% seiner jährlichen Personalkosten) gewährt.

Aufgrund des Umstands, dass verschiedene Möglichkeiten gegeben sind, um (i) die Gruppe der (ehemaligen) Mitarbeiter, die sich nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Entscheidung als „kurz vor dem Ruhestand“ befinden und (ii) die Berechnung der zu gewährenden Entschädigung festzulegen, wurde die Vorgehensweise der Bank Austria Creditanstalt jedoch von Mitarbeitern angegriffen, die von der Bank Austria Creditanstalt vom gegenwärtigen Entschädigungsverfahren ausgeschlossen wurden. In Anbetracht der Grundsätze, die der Oberste Gerichtshof Österreichs in seiner Entscheidung festgelegt hat, ist das Risiko, das der Bank Austria Creditanstalt aus diesen Verfahren erwächst, moderat.

Des Weiteren wurden von (ehemaligen) Mitarbeitern, deren Recht auf Erhalt einer bestimmten Betriebspension auf individuellen Verträgen basierte und die sich jeweils im Rahmen individueller Entscheidungen mit der Übertragung der Pensionsanwartschaften auf externe Pensionskassen einverstanden erklärt hatten, gegen die Bank Austria Creditanstalt AG Verfahren eingeleitet. In der vorstehend bezeichneten Entscheidung befasste sich der Oberste Gerichtshof Österreichs nicht mit der auf der Grundlage individueller Verträge erfolgenden Übertragung von Pensionsanwartschaften auf Pensionskassen. Der Ausgang dieser Verfahren hängt auch davon ab, ob die den (ehemaligen) Mitarbeitern von der Bank Austria AG und der Creditanstalt AG jeweils vor der Übertragung der Pensionsanwartschaften auf die Pensionskassen erteilten Informationen dem entspricht, was der Oberste Gerichtshof Österreichs für die Erteilung von Informationen verlangt. Ein entscheidender Faktor hierbei ist, ob die (ehemaligen) Mitarbeiter jeweils in der Lage sind, sich ein Urteil zu bilden, so dass es derzeit nicht möglich ist, eine allgemeine Aussage über den Ausgang dieser Verfahren zu treffen.

Treuhandanstalt-Verfahren

Ein seit längerem anhängiger Rechtsstreit steht im Zusammenhang mit angeblichen Ansprüchen der Treuhandanstalt, der Vorgängerin der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben („BvS“), gegen die Bank Austria (Schweiz) AG, eine frühere Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt. Eine der Behauptungen in diesem Verfahren, welches mit der am 29. Juni 1994 beim Landgericht Zürich eingereichten Klage eingeleitet wurde, ist, dass die frühere Tochtergesellschaft an der Veruntreuung von Geldern von zwei in der ehemaligen DDR ansässigen Unternehmen mitgewirkt hatte. Die BvS fordert Schadensersatz in Höhe von etwa € 128 Mio. zuzüglich Zinsen. Die Bank Austria Creditanstalt wäre für die Verpflichtungen ihrer früheren Tochtergesellschaft haftbar. Das Verfahren vor dem Landgericht Zürich wurde 1997 unterbrochen, bis zur endgültigen Entscheidung der deutschen Verwaltungsgerichte, ob die Bestellung der BvS als Treuhänder der in der DDR ansässigen Gesellschaften rechtmäßig war. Dies wurde im Hinblick auf eine der beiden in Frage stehenden Gesellschaften durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 23. September 2004 bestätigt, und die Revision gegen diese Entscheidung wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 13. Oktober 2004 nicht zugelassen. Im Dezember 2004 wurde von der betroffenen Gesellschaft und ihrem ehemaligen Geschäftsführer beim Bundesverfas-

sungsgericht gegen die letztgenannte Entscheidung Rechtsmittel eingelegt. Es ist nicht absehbar, wann eine Entscheidung getroffen wird. Da das Verfahren vor den deutschen Verwaltungsgerichten im Hinblick auf eine der beiden betroffenen Gesellschaften beendet wurde, wird das Schweizer Verfahren jetzt fortgesetzt. Die Schweizer Gerichte sind nicht an die Entscheidungen der deutschen Verwaltungsgerichte gebunden; sie werden im Hinblick auf die Streitfragen vielmehr eine unabhängige Bewertung und Entscheidung vornehmen bzw. treffen. Die Bank Austria Creditanstalt geht nach wie vor davon aus, dass die Ansprüche gegen ihre ehemalige Tochtergesellschaft unbegründet sind.

Sonstige Verfahren

Im Dezember 2002 wurde die Bank Austria Creditanstalt (neben anderen) von der Constellation 3D, Inc. (einem im U.S.-amerikanischen Chapter 11-Insolvenzverfahren befindlichen Schuldner) bei einem Konkursgericht in den USA (U.S. Bankruptcy Court for the Southern District of New York) verklagt. Die Klägerin begehrt von der Bank Austria Creditanstalt Schadensersatz in Höhe von bis zu US \$ 45 Mio. mit der Behauptung, die Bank Austria Creditanstalt hätte in Verbindung mit einem Kreditvertrag zwischen dem vorkonkurslichen Hauptaktionär der Klägerin und einem potenziellen Investor rechtswidrig gehandelt. Der Vorwurf umfasst unter anderem die fahrlässige Erteilung falscher Auskünfte und Betrug. Die HVB Group ist davon überzeugt, dass diese Behauptungen unbegründet sind.

In Russland sind zwei strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen behaupteter Steuerhinterziehung und illegaler unternehmerischer Aktivitäten anhängig, die angeblich von einer ehemaligen indirekten Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt während des Zeitraums, als diese in ihrem Eigentum stand (Mitte 1996 bis 2000), begangen wurden. Die Ermittlungsverfahren betreffen ebenfalls eine Gesellschaft, an der die Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt eine Beteiligung von etwa 25% hielt. Die HVB Group geht davon aus, dass die Ermittler der Ansicht sind, eine ausreichende Grundlage für die Weiterleitung ihrer Ermittlungsergebnisse an ein Gericht zur weiteren Verfolgung und für die Nachforderung ausstehender Steuern zu haben. Die HVB Group kann die Möglichkeit nicht ausschließen, dass die Steuerbehörden oder der Käufer der Tochtergesellschaft versuchen werden, die Bezahlung der angeblich noch ausstehenden Steuern, Zinsen sowie Geldbußen von der Zwischenholding der Bank Austria Creditanstalt zu fordern oder direkt die Bank Austria Creditanstalt hinsichtlich des Gesamtbetrages oder eines Teils der ausstehenden Steuern, Zinsen oder Geldbußen in Anspruch zu nehmen, auch wenn die HVB Group nicht der Ansicht ist, dass Bank Austria Creditanstalt diesbezüglich eine Verantwortung trägt.

Im April 2002 hat die B.I.I. Creditanstalt International Bank Ltd. (Cayman Islands) wegen der Verluste, die sie auf Grund der Finanzkrise in Argentinien erlitten hatte, ein vorläufiges Liquidationsverfahren auf den Cayman Islands eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt hielt die Bank Austria Creditanstalt eine 50%-ige Beteiligung an dieser Gesellschaft. Im Dezember 2002 wurde von den Gläubigern der Cayman-Islands-Gesellschaft ein Scheme of Arrangement (Ausgleichsvereinbarung) akzeptiert, welches vom zuständigen Gericht auf den Cayman-Islands im Januar 2003 bestätigt wurde. Einige Gläubiger der Gesellschaft, deren Gesamteinlagen insgesamt USD 34,0 Mio. betragen, als das Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, haben der Bank Austria Creditanstalt und der HypoVereinsbank mitgeteilt, dass ihres Erachtens die Bank Austria Creditanstalt und bestimmte andere Parteien nach argentinischem Recht für die noch ausstehenden Verbindlichkeiten der Cayman-Islands-Gesellschaft verantwortlich gemacht werden können. Zurzeit werden die Fakten und Behauptungen der Gläubiger, auf denen die Forderungen beruhen, in Argentinien und den Cayman Islands untersucht; ferner finden Gespräche mit den Gläubigern statt. Bis zum Datum dieses Prospekts hat keiner der Gläubiger der Gesellschaft ein Gerichtsverfahren gegen die HVB Group eingeleitet; so lange die vorstehend bezeichneten Gespräche andauern, ist die Verjährung gehemmt. Um Unsicherheiten zu verringern und Prozesskosten sowie Aufwendungen zu vermeiden, hat die HypoVereinsbank den Gläubigern der Cayman-Islands-Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgleichsvereinbarung angeboten, einen Abtretungs- und Haftungsfreistellungsvertrag abzuschließen, wonach die betroffenen Gläubiger auf alle Forderungen gegen die Bank Austria Creditanstalt und bestimmte andere Parteien verzichten würden. Derzeit beträgt der geschätzte Betrag an Gläubigerforderungen, die nicht von dieser Abtretung und Haftungsfreistellung abgedeckt sind, maximal USD 65 Mio., wobei die seit dem Beginn des Liquidationsverfahrens aufgelaufenen Zinsen noch nicht beinhaltet sind. Dieser Betrag reduziert sich um alle Erlöse aus dem Liquidationsverfahren der Cayman-Islands-Gesellschaft, die an die betreffenden Gläubiger gemäß der Ausgleichsvereinbarung ausgezahlt werden. Die Ausgleichsvereinbarung sieht für die Gläubiger der Cayman-Islands-

Gesellschaft eine Ausschüttung von 60 % der Erlöse aus der Liquidation des Vermögens der Gesellschaft vor.

Im Dezember 2003 hat die in Guernsey ansässige Duferco Participants Holding Ltd. ein Schiedsverfahren gegen die Bank Austria Creditanstalt eingeleitet. Das Verfahren steht in Zusammenhang mit einer syndizierten Fazilität zur Außenhandelsfinanzierung für die insolvente Sartid International S.A. (die ehemalige, im Bereich Vertrieb tätige Tochtergesellschaft des serbischen Stahlunternehmens Sartid AD). Die Fazilität war von einer Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt arrangiert worden, und Duferco Participants Holding Ltd. hatte diesbezüglich eine Garantie abgegeben. Duferco Participants Holding Ltd. verlangt Schadensersatz in Höhe von insgesamt etwa US \$ 35 Mio. zuzüglich Zinsen aufgrund der Behauptung, dass die Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt für keine ausreichenden Sicherheiten für die Fazilität sorgte. Das Schiedsverfahren wird nach österreichischem Recht vor dem Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien durchgeführt. Die Verhandlungen waren im Dezember 2004 abgeschlossen. Da einer der Schiedsrichter ein paar Tage später verstarb, wurde ein Stellvertreter bestellt. Das neu formierte Schiedsgremium fasste den Beschluss, die Verhandlungen nicht erneut aufzunehmen. Der Ausgang des Verfahrens hängt in jedem Fall verstärkt von der Beweiswürdigung der Schiedsrichter ab und ist daher schwer vorherzusagen.

Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass keine der hier genannten Rechtsstreitigkeiten und keine anderen Rechtsstreitigkeiten, an denen sie oder eine ihrer Tochtergesellschaften gegenwärtig beteiligt ist oder in den letzten beiden Geschäftsjahren war, einschließlich Rechtsstreitigkeiten, die anhängig oder angedroht worden sind, für sich allein oder insgesamt, bei einem nachteiligen Ausgang einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäfts- oder Finanzlage der HypoVereinsbank oder HVB Group als Ganzes haben werden.

Risikohinweise

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Als Käufer von Teilschuldverschreibungen sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

Allgemeine Investitionserwägungen

Der Kauf von Credit Linked Notes birgt wesentliche Risiken und ist nur für Investoren geeignet, die über Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Risiken und Vorteile einer Investition in Credit Linked Notes zu beurteilen.

Gemäß den Anleihebedingungen kann, abhängig von der Wertentwicklung einer Referenzverbindlichkeit oder einer Vergleichsverbindlichkeit, [sowie abhängig von der Entwicklung des Basiswertes,] die Rückzahlung der Anleihe zu deutlich weniger als 100% erfolgen und im ungünstigsten Fall zum vollständigen Verlust der in diese Anleihe investierten Mittel führen.

[Spezielle Risiken aufgrund variabler Verzinsung

Die Höhe der Verzinsung der Teilschuldverschreibungen ist abhängig von der Entwicklung [der der Emission zugrundeliegenden Aktie(n)] [des der Emission zugrundeliegenden [variablen Referenzzinssatzes] [Index]]. Die Höhe des von der Anleiheschuldnerin zu zahlenden Zinsbetrages kann dabei zum einen der Höhe nach nach unten und/oder oben begrenzt sein. Zum anderen können die Anleihebedingungen eine Mindestverzinsung vorsehen.

[Variable Referenzzinssätze] [Aktienkurse] [Indexwerte] unterliegen starken Schwankungen. Dies bedeutet, dass Sie unter Umständen einen erheblichen Zinsverlust, bis hin zu einem völligen Zinsausfall erleiden können. Je nach Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen kann sowohl aus steigenden als auch aus fallenden [Referenzzinssätzen] [Aktienkursen] [Indexwerten] eine sinkende Verzinsung resultieren.

Eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen in einer bestimmten Höhe kann unter der Bedingung stehen, dass der [Referenzzinssatz] [Aktienkurs] [Indexwert] in einer bestimmten vorher festgelegten Bandbreite liegt, was zur Folge haben kann, dass eine oder mehrere Berechnungszeiträume mit null Prozent verzinst werden.]

[Spezielle Risiken aufgrund variabler Rückzahlung ohne Kreditereignis

Vorausgesetzt es ist kein Kreditereignis eingetreten oder die Abwicklungsvoraussetzungen, wie in den Anleihebedingungen definiert, sind nicht erfüllt, erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen am Rückzahlungstag zum Nennbetrag multipliziert mit dem Rückzahlungskurs plus einem zusätzlichen Betrag je Teilschuldverschreibung, der an die positive Entwicklung [eines Referenzzinssatzes] [einer Aktie] [eines Aktienkorbes] [eines Index] gekoppelt ist. Die Höhe dieses zusätzlichen Betrages ist abhängig [von der Entwicklung des Referenzzinssatzes] [vom Wert [der Aktie] [des Aktienkorbes] [des Index]], wobei eine Mindestrückzahlung und/oder eine Obergrenze bei der Rückzahlung vorgesehen sein kann.

[Referenzzinssätze] [Aktienkurse] [Indexwerte] unterliegen starken Schwankungen. Mit fortschreitendem [Fallen] [Steigen] [des Referenzzinssatzes] [des Wertes [der Aktie(n)] [des Index]] steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Anleihegläubiger nur einen geringen oder gar keinen zusätzlichen Betrag über den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Rückzahlungskurs hinaus erhalten.]

[Spezielle Risiken aufgrund variabler Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignis

Ist ein Kreditereignis eingetreten und sind die Abwicklungsvoraussetzungen, wie in den Anleihebedingungen definiert, erfüllt, ist die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen neben der Wertentwicklung einer Referenzverbindlichkeit oder einer Vergleichsverbindlichkeit, auch von der Entwicklung eines Hypothetischen Derivats, wie in den Anleihebedingungen definiert, abhängig. Der Wert des Hypothetischen Derivats ist abhängig [von der Entwicklung des Referenzzinssatzes] [vom Wert [einer Aktie] [eines Aktienkorbes] [eines Index]], wobei eine Mindestrückzahlung und/oder eine Obergrenze innerhalb des Hypothetischen Derivats vorgesehen sein kann.

[Referenzzinssätze] [Aktienkurse] [Indexwerte] unterliegen starken Schwankungen. Mit fortschreitendem [Fallen] [Steigen] [des Referenzzinssatzes] [des Wertes [der Aktie(n)] [des Index]] steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Hypothetische Derivat einen geringen, keinen oder einen negativen Wert hat und die Anleihegläubiger nur einen geringen oder gar keinen zusätzlichen Betrag neben der Wertentwicklung einer Referenzverbindlichkeit oder einer Vergleichsverbindlichkeit erhalten bzw. der negative Wert des Hypothetischen Derivats die Rückzahlung an die Anleihegläubiger zusätzlich mindert und im ungünstigsten Fall zum vollständigen Verlust der in diese Anleihe investierten Mittel führt.]

Vor einer Investitionsentscheidung sollten potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen

unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer persönlichen Erfahrungen und ihrer Anlageziele die in den nachfolgenden Ausführungen dargestellten Umstände zusammen mit anderen, für sie relevanten Umständen sorgfältig abwägen. Potenzielle Käufer von Teilschuldverschreibungen sollten sich mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern sowie Wirtschaftsprüfern beraten, sofern sie dies in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG und den Referenzschuldner für notwendig erachten, ohne sich hierbei ausschließlich auf die Aussagen und Einschätzungen der Anleiheschuldnerin zu verlassen. Jeder potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen ist selbst für seine unabhängige Bewertung aller dieser Umstände und anderer Umstände verantwortlich, die im Hinblick auf die Entscheidung, Teilschuldverschreibungen zu kaufen, und auf die Eignung einer Investition in die Anleihe für seine Anlagezwecke wichtig erscheinen.

Informationen

Die Anleiheschuldnerin übernimmt keine Gewähr dafür, dass öffentlich zugängliche Dokumente oder sonstige öffentlich zugängliche Informationen bezüglich des Referenzschuldners richtig und vollständig sind. Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass alle Ereignisse veröffentlicht worden sind, die sich zum Zeitpunkt bzw. vor der Begebung der Anleihe (einschließlich solcher Ereignisse, die die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher öffentlich zugänglichen Dokumente beeinträchtigen würden) bezüglich des Referenzschuldners ereignen bzw. ereignet haben und die für die Bestimmung des Werts der Anleihe oder des Eintritts eines Kreditereignisses relevant sind.

Rückgriffsanspruch nur gegen die Anleiheschuldnerin

Die Teilschuldverschreibungen stellen ausschließlich Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin dar. Die Teilschuldverschreibungen begründen kein Rechtsverhältnis zwischen den Anleihegläubigern und dem Referenzschuldner. Im Verlustfall haben die Anleihegläubiger im Hinblick auf ihre Teilschuldverschreibungen keinen Rückgriffsanspruch gegenüber dem Referenzschuldner.

Risiko der Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Teilschuldverschreibungen kann sich wesentlich unterscheiden von einer direkten Anlage in Anleihen, die von dem Referenzschuldner ausgegeben werden. Der Eintritt eines Kreditereignisses bezüglich des Referenzschuldners wird sich negativ auf den Ertrag und unter Umständen auf den Wert der Teilschuldverschreibungen auswirken.

Kreditrisiko

Die Anleihe unterliegt neben dem Kreditrisiko der Anleiheschuldnerin auch dem Kreditrisiko des Referenzschuldners. Jeder potentielle Käufer sollte daher über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten sowie über einen notwendigen Sachverstand in Bezug auf die Beurteilung von Kreditrisiken verfügen, die es ihm ermöglichen, die Vorteile, Risiken und die Eignung einer Investition in die Anleihe zu bewerten.

Geschäftsverbindungen

Die Anleiheschuldnerin kann bereits bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen (einschließlich Beziehungen im Rahmen der Kreditvergabe, von Einlagegeschäften, des Risikomanagements, der Beratung und im Hinblick auf Bankgeschäfte) zu dem Referenzschuldner unterhalten und Maßnahmen ergreifen, die sie zum Schutz ihrer daraus entstehenden Interessen ohne Berücksichtigung etwaiger Folgen für die Anleihegläubiger für notwendig und angemessen erachtet.

Hinweis für institutionelle Investoren

Institutionelle Investoren können bei der Investition in die Teilschuldverschreibungen rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Teilschuldverschreibungen einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Teilschuldverschreibungen die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Anleihebedingungen und lassen Sie sich vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundig beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Anlei-

hebedingungen. Ansprüche des jeweiligen Inhabers von Teilschuldverschreibungen können hieraus nicht hergeleitet werden.

Die Emission im Überblick

Die Ausstattung der Teilschuldverschreibungen ergibt sich aus diesem unvollständigen Verkaufsprospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt werden die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Kursiv abgebildete Begriffe sind in § [•] der Anleihebedingungen definiert. Die Begriffe sind in den Begriffsbestimmungen thematisch und im Index alphabetisch geordnet.

Anleiheschuldnerin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Emissionswährung:	•
Gesamtnennbetrag der Anleihe:	•
Stückelung bzw. Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung:	•
[Beginn des Angebots] [Zeichnungsfrist]:	•
Ausgabekurs:	Der Ausgabekurs wird am • unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Begebungstag:	•
Verbriefung:	•
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Börsennotierung:	•
Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:	[Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG]
Reuters-Seite:	•
Verzinsung:	•
Fälligkeitstage für Zinszahlungen:	•
Rückzahlungsbetrag:	•
Vereinbarter Rückzahlungstag:	•
Verschobener Rückzahlungstag:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Verlängerungsfrist:	•
Referenzschuldner:	•
Referenzverbindlichkeit:	•
Kreditereignisse:	•
Verbindlichkeitskategorie:	•
Verbindlichkeitsmerkmale:	•

Basiswert:

[Aktie] [Aktienkorb] [Index] [Referenzzinssatz]

Anleihebedingungen

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Credit Linked Notes ·

ISIN ·

§ 1

(Gegenstand der Credit Linked Notes)

Credit Linked Notes sind Teilschuldverschreibungen, die den Anleihegläubigern am Vereinbarten Rückzahlungstag bzw. sofern gemäß § [•] anwendbar am Vershobenen Rückzahlungstag zum Nennbetrag multipliziert mit dem Rückzahlungskurs [zuzüglich des Betrages gemäß § [•]] zurückgezahlt werden, wenn kein Kreditereignis bezüglich des Referenzschuldners oder einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners eingetreten ist oder wenn die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Kreditereignis nicht erfüllt sind.

Tritt ein Kreditereignis ein (§ [•] Bestimmungen über Kreditereignisse) und sind die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt (§ [•] Bestimmungen über Abwicklungsvoraussetzungen), werden die Credit Linked Notes nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen gemäß § [•] Bestimmungen über den Barausgleich zurückgezahlt.

§ 2

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Anleiheschuldnerin im Gesamtnennbetrag von [EUR] [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen:

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je [EUR] [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei Clearstream AG hinterlegt wird. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 3

(Bestimmungen über Kreditereignisse)

- (1) Kreditereignisse sind Insolvenz, Nichtzahlung und Restrukturierung. Tritt in Bezug auf den Referenzschuldner Insolvenz ein, oder liegen bezüglich einer Verbindlichkeit die Voraussetzungen einer Nichtzahlung oder Restrukturierung vor, ist ein Kreditereignis gegeben.
- (2) Ein Kreditereignis tritt ungeachtet der nachfolgenden Umstände ein:

- (a) eines tatsächlichen oder behaupteten Mangels der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen,
- (b) der tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit bzw. der Primärverbindlichkeit,
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, sofern die Zuständigkeit gegeben ist oder zu sein scheint,
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Behörde vorgenommen werden.

§ 4
(Bestimmungen über Abwicklungsvoraussetzungen)

- (1) Abwicklungsvoraussetzungen sind
 - (a) die Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses und
 - (b) die Bezeichnung Öffentlicher Informationen.
- (2) Die Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses erfolgt durch die Berechnungsstelle. Sie muss
 - (a) ein Kreditereignis beschreiben, das zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Vereinbarten Rückzahlungstag (einschließlich) eingetreten ist, jedoch zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung nicht mehr andauern muss,
 - (b) die für die Feststellung des Eintritts des Kreditereignisses relevanten Tatsachen hinreichend detailliert beschreiben und
 - (c) innerhalb der Erklärungsfrist bekannt gemacht werden gemäß § [●] dieser Anleihebedingungen.
- (3) An die Stelle des Vereinbarten Rückzahlungstages tritt der Verschobene Rückzahlungstag, sofern
 - (i) dessen Anwendbarkeit in § [●] in der Begriffsbestimmung, von Verschobener Rückzahlungstag generell bestimmt ist, und die jeweilige Klausel der Anleihebedingungen eine Ersetzung vorsieht
 [
 - (ii) Nichtzahlung Gegenstand der Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses ist,
 - (iii) die Nichtzahlung erst nach dem Vereinbarten Rückzahlungstag eingetreten ist und
 - (iv) eine Potentielle Nichtzahlung vor oder an dem Vereinbarten Rückzahlungstag eingetreten ist.]¹
- (4) Die Bezeichnung Öffentlicher Informationen ist eine unwiderrufliche Erklärung der Berechnungsstelle, die Öffentliche Informationen zitiert, welche die für den Eintritt des Kreditereignisses relevanten Tatsachen bestätigen. Die Erklärung muss eine detaillierte Beschreibung der Öffentlichen Informationen beinhalten und ist innerhalb der Erklärungsfrist vorzunehmen. Die Bezeichnung Öffentlicher Informationen kann in der Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses enthalten sein. Die Öffentliche Information muss keine Aussage darüber enthalten, ob die festgelegten Schwellenbeträge erreicht oder überschritten werden, anwendbare Verlängerungsfristen überschritten werden oder die subjektiven Kriterien des maßgeblichen Kreditereignisses erfüllt sind.

¹ Nur einfügen, wenn der Verschobene Rückzahlungstag anwendbar ist.

- (5) Die Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses und die Bezeichnung Öffentlicher Informationen erfolgen mittels Veröffentlichung gemäß § [•] der Anleihebedingungen.

§ 5

(Bestimmungen über den Barausgleich)

- (1) Der Barausgleichsbetrag bezeichnet den Betrag der Rückzahlung im Falle eines Kreditereignisses und errechnet sich als Produkt aus

(a) dem Nennbetrag multipliziert mit dem Rückzahlungskurs und

(b) dem Endkurs der Referenzverbindlichkeit oder einer Vergleichsverbindlichkeit[.];]

[[zuzüglich] [abzüglich] des Barwertes eines Hypothetischen Derivats.]

- (2) Der Barausgleichsbetrag wird von der Berechnungsstelle [am][an den] Bewertungstag[en] unter Heranziehung der Bewertungsmethode ermittelt.

Die Berechnungsstelle wird versuchen, Vollquotierungen für die Referenzverbindlichkeit oder eine Vergleichsverbindlichkeit von fünf oder mehr Händlern für [jeden] [den] Bewertungstag einzuholen. Wenn nicht mindestens zwei solcher Vollquotierungen gleichtägig an einem der drei auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage der Berechnungsstelle verfügbar sind, wird sie am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag (und falls erforderlich, an jedem nachfolgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern und, wenn nicht zwei oder mehr Vollquotierungen verfügbar sind, eine gewichtete Durchschnittsquotierung zu erhalten.

- (3) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage, Quotierungen nach Maßgabe von Absatz 2 einzuholen, gilt als Quotierung jede zum Bewertungszeitpunkt am fünften Bankarbeitstag eingeholte Vollquotierung, oder, falls keine Vollquotierung eingeholt wird, der gewichtete Durchschnitt jeder zu diesem Zeitpunkt für die Referenzverbindlichkeit oder Vergleichsverbindlichkeit eingeholten Quotierung im Verhältnis zur Summe aller Teile des Quotierungsbetrages, für die Quotierungen eingeholt wurden. Sollte die Ermittlung einer Quotierung nicht möglich sein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Quotierung auf Basis der dann geltenden Marktansichten unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu ermitteln.
- (4) Die Berechnungsstelle entscheidet auf Basis der in dem betreffenden Zeitpunkt jeweils vorherrschenden Marktpraxis in dem Markt für die betreffende Referenzverbindlichkeit oder Vergleichsverbindlichkeit, ob solche Quotierungen aufgelaufene, aber nicht gezahlte Stückzinsen einschließen sollen.
- (5) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers) endgültig und bindend.

§ 6

(Verzinsung)

- (1) [Die Teilschuldverschreibungen werden, solange kein Kreditereignis eingetreten ist, vom Begebungstag an (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) [in Abhängigkeit von •] mit [• %] [dem auf • veröffentlichten Referenzzinssatz •] [nach folgender Formel [•]] [jedoch [mindestens mit • %] [und] [höchstens mit •%] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [jeweiligen] Fälligkeitstag für Zinszahlungen zahlbar, [erstmal am [•]].]

[[Ab • werden die Teilschuldverschreibungen, solange kein Kreditereignis eingetreten ist, nach Wahl der Anleiheschuldnerin mit] [Zu jedem Fälligkeitstag für Zinszahlungen hat die Anleiheschuldnerin das Recht, die Verzinsung in] [• %] [dem auf • veröffentlichten Referenzzinssatz •] [verzinst] [zu ändern]. [[Die Wahl][Die Änderung] wird gemäß § [•] bekannt gemacht.]]

[Die Teilschuldverschreibungen werden, solange kein Kreditereignis eingetreten ist, vom Begebungstag an (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) mit [• %] [dem auf • veröffentlichten Referenzzinssatz] [•] [viertel]jährlich [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst, soweit der relevante [Referenzzinssatz] [Aktienkurs] [Indexwert] innerhalb der nachfolgend aufgeführten Bandbreite liegt. Für [Monate] [Jahre] [•], in denen der relevante [Referenzzinssatz] [Aktienkurs] [Indexwert] außerhalb der nachfolgend aufgeführten Bandbreite liegt, werden die Teilschuldverschreibungen mit [• %] [wie folgt] verzinst.]

[Der [Referenzzinssatz] [Aktienkurs] [Indexwert] wird am Feststellungstag festgestellt. Die Berechnungsstelle wird den [Referenzzinssatz] [Aktienkurs] [Indexwert], die Zinszahlung und den Fälligkeitstag für Zinszahlungen für den jeweiligen Berechnungszeitraum den Anleihegläubigern und den Börsen, an den die Teilschuldverschreibungen notiert sind, baldmöglichst [wie folgt] [gemäß § [•]] mitteilen.]

Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet vorbehaltlich Abs. 2 mit Ablauf des Tages, der dem Vereinbarten Rückzahlungstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Vereinbarte Rückzahlungstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen über den Vereinbarten Rückzahlungstag hinaus wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.

Sofern die Anleiheschuldnerin die Tilgung der Teilschuldverschreibungen am Vereinbarten Rückzahlungstag bzw. am Vershobenen Rückzahlungstag (sofern anwendbar gemäß § [•]) unterlässt, läuft die Verzinsung [gemäß diesem § [•]] [auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes] weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Tilgungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § [•] der Anleihebedingungen bekannt gegeben wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle bereitgestellt worden sind.

- (2) Im Falle eines Kreditereignisses endet die Verpflichtung der Anleiheschuldnerin zur Zahlung der Zinsen am Bestimmungstag (einschließlich). Die für diesen Berechnungszeitraum bis zum Bestimmungstag anteilig angefallenen Zinsen sind am Barausgleichstag fällig. Für den Zeitraum nach dem Bestimmungstag bis zum Barausgleichstag besteht kein Anspruch auf Zinsen.
- (3) Als Zinsberechnungsmethode findet Anwendung: [•]

§ 7

(Rückzahlung [und vorzeitige Rückzahlung])

- (1) Ist während der Laufzeit der Anleihe kein Kreditereignis eingetreten oder sind die Abwicklungsvoraussetzungen nicht erfüllt, zahlt die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen am Vereinbarten Rückzahlungstag oder, sofern gemäß § [•] anwendbar, am Vershobenen Rückzahlungstag zum Nennbetrag multipliziert mit dem Rückzahlungskurs zurück.

Der Vereinbarte Rückzahlungstag ist [•].

[Zusätzlich erhalten die Anleihegläubiger, sofern der Wert positiv ist, einen Betrag in [EUR] [in Abhängigkeit von •] [der sich nach folgender Formel berechnet: •]]

- (2) Ist ein Kreditereignis eingetreten und sind die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, wird die Anleiheschuldnerin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen gemäß § [•] frei. An deren Stelle tritt die Verpflichtung der Anleiheschuldnerin, am Barausgleichstag den Barausgleichsbetrag an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- [(3) Die Teilschuldverschreibungen werden zu dem Fälligkeitstag für Zinszahlungen zum Nennbetrag multipliziert mit dem Rückzahlungskurs vorzeitig zurückgezahlt, an dem die Summe der durch die Anleiheschuldnerin an die Anleihegläubiger gezahlten Zinsen, inklusive der an diesem Fälligkeitstag für Zinszahlungen fälligen Zinszahlung, [•]% (der „Zielzinssatz“) des Nennbetrages erreicht oder überschreitet, wobei die an diesem Fälligkeitstag für Zinszahlungen fällige Zinszahlung voll ausgezahlt wird und nicht durch den Zielzinssatz begrenzt wird.]

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.

§ 9 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Zinsen und Kapital in [EUR] [•] am Fälligkeitstag für Zinszahlungen bzw. am entsprechenden Rückzahlungstag über die Hauptzahlstelle durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Die Hauptzahlstelle kann namens der Anleiheschuldnerin zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § [•] bekannt zu machen.
- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Die Zahlstellen haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (5) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 10 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.

§ 11 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 12 (Ersetzung der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle)

- (1) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Hauptzahlstelle bzw. Berechnungsstelle ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle bzw. Berechnungsstelle [nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin] auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.

- (2) [Sollte die Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.]
- (3) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § [•] oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 13

(Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt und kein Kreditereignis eingetreten ist, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine neue Anleiheschuldnerin an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen, sofern
 - (a) die neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert (die „Garantie“).
 - (c) die Anleiheschuldnerin und die neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § [•] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die neue Anleiheschuldnerin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 14

(Ersetzung des Referenzschuldners oder der Referenzverbindlichkeit)

- (1) Eine Ersetzung des Referenzschuldners erfolgt aufgrund eines Nachfolge-Ereignisses. Ein Nachfolger des Referenzschuldners wird entsprechend den § [•] Begriffsbestimmungen betreffend Ersetzung des Referenzschuldners oder der Referenzverbindlichkeit bestimmt.
- (2) Sofern
 - (a) eine Referenzverbindlichkeit vollständig zurückgezahlt wird, oder
 - (b) nach Ansicht der Berechnungsstelle
 - (i) die unter einer Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden,

- (ii) eine Referenzverbindlichkeit eine die Primärverbindlichkeit sichernde Qualifizierte Garantie des Referenzschuldners ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses entfallen oder
- (iii) ein Referenzschuldner eine Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet,

wird die Berechnungsstelle versuchen, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu bestimmen, die die betreffende Referenzverbindlichkeit unmittelbar ersetzt.

- (3) Gibt es mehrere Referenzverbindlichkeiten, die nach Abs. 2 entfallen und in Bezug auf die die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ermittelt werden kann, entfallen diese, sofern zumindest eine Referenzverbindlichkeit verbleibt. Sofern alle festgelegten Referenzverbindlichkeiten nach Abs. 2 entfallen, wird die Berechnungsstelle bis zum Vereinbarten Rückzahlungstag oder, sofern gemäß § [•] anwendbar, bis zum Vershobenen Rückzahlungstag versuchen, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu bestimmen.

§ 15 (Marktstörungen)

Wenn ein für die Berechnung des [Verzinsung] [der Rückzahlung] [des Barausgleichsbetrages] relevanter [Referenzzinssatz] [Indexwert] [Aktienkurs] nicht bekannt gegeben wird [oder der Handel diesbezüglich an der [jeweiligen] Heimatbörse ausgesetzt] oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird („Marktstörung“), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten darauffolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden [Referenzzinssatz] [Indexwert] [Aktienkurs] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Anleihegläubiger weitgehend Rechnung trägt, und der [Fälligkeitstag für Zinszahlungen] [und der] [Rückzahlungstag] verschieb[t] [en] sich entsprechend. Eine Verkürzung der Handelszeiten an der jeweiligen Heimatbörse gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 16 (Vorzeitige Kündigung durch die Anleihegläubiger)

- (1) Vorausgesetzt dass kein Kreditereignis eingetreten ist, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag multipliziert mit dem Rückzahlungskurs zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft
 - (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn

diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz 1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.

[§ 17

(Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin)

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en)] zu kündigen. Die Rückzahlung [erfolgt] [zum Nennbetrag [multipliziert mit dem Rückzahlungskurs]] [gemäß § •] [berechnet sich wie folgt].
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [•] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

[§ 18

(Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin)

Sollte die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass aufgrund des Eintretens besonderer Umstände eine zuverlässige Feststellung des für die zur Berechnung der [Verzinsung] [und] [Rückzahlung] relevante Referenzzinssatz nicht möglich oder unzumutbar ist, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [•] zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [•]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den [Nennbetrag multipliziert mit dem Rückzahlungskurs] [angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen] (der „Abrechnungsbetrag“) [nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen] und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [•] bekannt machen.]

[§ 19

(Indexkonzept; Anpassungen; Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin)

- (1) Grundlage für die Berechnung [des jeweiligen Zinssatzes] [der Rückzahlung] [des Barausgleichsbetrages] ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das „Indexkonzept“), die von [•] (die „Index-Festlegungsstelle“) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die „Neue Index-Festlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht, hat die Anleiheschuldnerin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, [den jeweiligen Zinssatz] [die Rückzahlung] [den

Barausgleichsbetrag] auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Teilschuldverschreibungen zum Abrechnungsbetrag gemäß Absatz 5 zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Index-Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.

- (2) Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden und das Kündigungsrecht nach Absatz 5 nicht ausgeübt werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Berechnungsstelle das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § [•] Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder – falls solche Regeln nicht vorliegen – nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [•] bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Anleiheschuldnerin gemäß § [•] nicht für geeignet halten, [den jeweiligen Zinssatz] [die Rückzahlung] [den Barausgleichsbetrag] auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Anleiheschuldnerin gemäß § [•] nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [•] zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [•]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den [Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Rückzahlungskurs] [angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen] (der „Abrechnungsbetrag“) [nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an [•] zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [•] bekannt machen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß Absatz 5 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.

§ 19

(Anpassungen; Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin)

- (1) Grundlage für die Berechnung [des jeweiligen Zinssatzes] [der Rückzahlung] [des Barausgleichsbetrages] ist der Aktienkurs. Sollte aufgrund der Wahl der Heimat- und /oder Ersatzbörse(n), der Maßgeblichen Termin- oder Ersatz-Terminbörse(n) und/oder einer durch die Aktiengesellschaft(en) (die „Gesellschaft(en)“) vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden und das Kündigungsrecht nach Absatz 4 nicht ausgeübt werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch eine oder mehrere der Gesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft(en), Auswirkungen auf [die Aktie] [auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien] hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren, mit Options- und Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung).
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-)technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von [der] [den] Heimatbörse[n], Ersatzbörse[n] und oder Maßgeblichen Terminbörse oder Ersatz-Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung bzw. der von der [den] Gesellschaft[en] vorgenommenen Änderung im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine Derivate bezogen auf [die Aktie] [eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien] ausstehen oder keine Derivate gehandelt werden, wird die Anleiheschuldnerin eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Anleiheschuldnerin die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (3) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [•] bekannt machen.
- (4) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf [die Aktie] [auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien] ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate bezogen auf [die Aktie] [auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien] an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Anleiheschuldnerin gemäß § [•] nicht für geeignet halten, [den jeweiligen Zinssatz] [die Rückzahlung] [den Barausgleichsbetrag] auf Grundlage der vorgenommenen Anpassung zu berechnen, oder (iv) die Notierung [der Aktie] [einer oder mehrerer der im Aktienkorb enthaltenen Aktien] an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse von der Anleiheschuldnerin gemäß § [•] nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [•] zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [•]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall [den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Rückzahlungskurs] [den angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen] (der „Abrechnungsbetrag“) [nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [•] bekannt machen.
- (5) Die Berechnung der Anpassung gemäß § [•] durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß Absatz 4 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.]

§ 20
(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht, oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 21
(Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

§ 22 (Begriffsbestimmungen)

A. Allgemeine Begriffsbestimmungen

Anleihe oder Teilschuldverschreibungen

bezeichnet die [EUR] [•] Credit Linked Notes der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in Bezug auf den Referenzschuldner.

Anleihegläubiger

bezeichnet den Inhaber/die Inhaber der Anleihe.

Anleiheschuldnerin

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG [oder die gemäß § [•] dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende neue Anleiheschuldnerin].

Bankarbeitstag

bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in München [und [•]] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind[, und an dem Zahlungen in [EUR] [•] über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].

Begebungstag

Der Begebungstag ist der [•].

Berechnungsstelle

[Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG] [•] [oder die gemäß § [•] dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende neue Berechnungsstelle].

Berechnungszeitraum

Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit einem Fälligkeitstag für Zinszahlungen (einschließlich) beginnt und mit dem nächstfolgenden Fälligkeitstag für Zinszahlungen (ausschließlich) endet, mit der Ausnahme, dass der erste Berechnungszeitraum mit dem Begebungstag (einschließlich) beginnt und der letzte Berechnungszeitraum mit dem vereinbarten Rückzahlungstag (oder falls früher, dem Bestimmungstag) (jeweils ausschließlich) endet.

[Ersatzbörse

Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Aktienkurse an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [•] als maßgebliche Wertpapierbörse (die „Ersatzbörse“) für die jeweilige(n) Aktie(n) zu bestimmen.]

[Ersatzterminbörse

Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [•] als Maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen.]

Fälligkeitstag für Zinszahlungen

Jeder [•] [und [•]] beginnend mit dem [•] bis zum Rückzahlungstag oder, falls früher, bis zum Barausgleichstag. Ist der Fälligkeitstag für Zinszahlungen kein Bankarbeitstag, so ist Fälligkeitstag für Zinszahlungen der unmittelbar [vorhergehende] [folgende] Bankarbeitstag [, es sei denn, der Fälligkeitstag für Zinszahlungen würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Fälligkeitstag für Zinszahlungen der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag für Zinszahlungen liegende Bankarbeitstag.]

Feststellungstag

Jeweils der [•] [[•] Bankarbeitstag vor dem jeweiligen [Fälligkeitstag für Zinszahlungen] [•]].

[Sollte die am jeweiligen Feststellungstag für die Bestimmung des relevanten Referenzzinssatzes notwendige Bildschirmseite [•] nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Referenzzinssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle bei [fünf] von ihr zu bestimmenden Referenzbanken [in der Euro Zone] [im] [Londoner] [Interbanken-Markt] eine Zinsquotierung einholen. Wenn mindestens zwei der Referenzbanken quotiert haben, so ist von der Berechnungsstelle das arithmetische Mittel der genannten Referenzzinssätze zu bilden. [Sollte eine der Referenzbanken keine Zinsquotierung abgeben, wird der Referenzzinssatz auf der Grundlage der Zinsquotierungen der verbleibenden Restbanken berechnet.] [Für den Fall dass nur eine oder keine Referenzbank eine Zinsquotierung mitteilt, ist der Referenzzinssatz der letzte vor dem maßgeblichen Feststellungstag auf der entsprechenden Bildschirmseite festgestellte Referenzzinssatz.] [Kann an dem jeweiligen Feststellungstag der Referenzzinssatz nicht nach obigen Bestimmungen ermittelt werden, so wird die Berechnungsstelle diesen nach billigem Ermessen festlegen.]

Gesamtnennbetrag

Der Gesamtnennbetrag der Anleihe beträgt [•].

Hauptzahlstelle

[Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG] [•] [oder die gemäß § [•] dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende neue Hauptzahlstelle].

[Heimattörse

Als Heimattörse wird die Börse bezeichnet, an der die [im Index enthaltenen] Aktie(n) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle ihrer Liquidität entsprechend bestimmt werden. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimattörse als auf die Ersatzbörse bezogen.]

Marktstörung

Eine Marktstörung liegt vor, wenn ein für die Berechnung des [Zinssatzes] [der Rückzahlung] [des Barausgleichsbetrages] relevanter [Referenzzinssatz] [Indexwert] [Aktienkurs] nicht bekannt gegeben wird [oder der Handel diesbezüglich an der [jeweiligen] Heimattörse ausgesetzt] oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird.

[Maßgebliche Terminbörse

Die [•] ist Maßgebliche Terminbörse für vergleichbare Derivate auf [die Aktie] [den Index]. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatz-Terminbörse bezogen.]

Nennbetrag

Der Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung beträgt [•].

Potentielle Nichtzahlung

Ein Referenzschuldner erfüllt - ungeachtet einer gewährten Nachfrist unter der maßgeblichen Verbindlichkeit - Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten an deren Fälligkeitstag nicht, wobei die Summe der rückständigen Beträge mindestens dem auf Nichtzahlung anwendbaren Schwellenbetrag entspricht.

Primärschuldner und Primärverbindlichkeit

Primärverbindlichkeit ist die durch einen Referenzschuldner garantierte Verbindlichkeit eines Dritten ("Primärschuldner").

Qualifizierte Garantie

Eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtung des Referenzschuldners, alle fälligen Beträge unter einer Primärverbindlichkeit eines Primärschuldners zu zahlen. Unter Qualifizierte Garantie fallen nicht:

- (a) Garantiescheine (Surety Bonds), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (Letter of Credits) oder vergleichbare Vereinbarungen, oder
- (b) Vereinbarungen, nach denen die Zahlungspflichten des Referenzschuldners anders als durch Zahlung reduziert werden können.

Der begünstigende Anspruch unter der Qualifizierten Garantie muss ferner zusammen mit der Primärverbindlichkeit übertragbar sein.

Qualifizierte Tochtergarantie

Eine Qualifizierte Garantie, die ein Referenzschuldner für eine Tochtergesellschaft abgibt. Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft, deren stimmberechtigtes Kapital zu mindestens 50% von dem Referenzschuldner direkt oder indirekt gehalten wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag, an dem die Qualifizierte Garantie abgegeben wird.

Referenzschuldner

Referenzschuldner ist: [•] und sein Nachfolger.

Referenzverbindlichkeit

Referenzverbindlichkeit[en] [ist][sind] die folgende[n] Verbindlichkeit[en] des Referenzschuldners: [•].

Rückzahlungskurs

Die Anleihe wird zu einem Rückzahlungskurs von [100%] [•] zurückgezahlt.

Rückzahlungstag

bezeichnet entweder

- (a) den Vereinbarten Rückzahlungstag, oder
- (b) den Barausgleichstag, oder,
- (c) sofern gemäß § [•] anwendbar, den Vershobenen Rückzahlungstag, oder
- (d) ein anderes sich nach den Anleihebedingungen ergebendes Datum.

Teilschuldverschreibungen oder Anleihe

bezeichnet die [EUR] [•] Credit Linked Notes der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in Bezug auf den Referenzschuldner.

Vereinbarter Rückzahlungstag

Der Vereinbarte Rückzahlungstag ist [•]. [Ist der Vereinbarter Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so ist Vereinbarter Rückzahlungstag der unmittelbar [vorhergehende] [folgende] Bankarbeitstag, es sei denn, der Vereinbarter Rückzahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Vereinbarter Rückzahlungstag der unmittelbar vor dem Vereinbarter Rückzahlungstag liegende Bankarbeitstag.]

Verlängerungsfrist

bezeichnet

- (a) die Nachfrist, die gemäß den Bedingungen einer Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen zum Zeitpunkt des Begebungstages oder, falls später, der Begebung oder der Eingehung der betreffenden Verbindlichkeit;
- (b) sofern die in (a) beschriebene Nachfrist bis zum Vereinbarten Rückzahlungstag noch nicht abgelaufen ist, die kürzere der nachfolgend genannten Fristen:
 - (i) die nach (a) maßgebliche Nachfrist oder
 - (ii) [•] [30] Kalendertage und
- (c) sofern zum Begebungstag oder, falls später, zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeit keine Nachfrist in der maßgeblichen Verbindlichkeit vereinbart ist oder in der maßgeblichen Verbindlichkeit nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als 3 Bankgeschäftstage ist, eine Frist von 3 Bankgeschäftstagen für die relevante Verbindlichkeit. Sofern gemäß § [•] Vershobener Rückzahlungstag keine Anwendung findet, endet diese Frist in jedem Fall am Vereinbarten Rückzahlungstag. "Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Vorschriften der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, in der die maßgebliche Verbindlichkeit benannt ist, als vereinbart.

Verschobener Rückzahlungstag

[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Das Datum des letzten Tages der Verlängerungsfrist, gerechnet ab Eintritt der Potentiellen Nichtzahlung. [Ist der Vershobene Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so ist Vershobene Rückzahlungstag der unmittelbar [vorhergehende] [folgende] Bankarbeitstag [, es sei denn, der Vershobene Rückzahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Vershobene Rückzahlungstag der unmittelbar vor dem Vershobene Rückzahlungstag liegende Bankarbeitstag.].]

Zinsberechnungsmethode

Zinsberechnungsmethoden sind die folgenden:

- (a) $30/360$, d.h. die Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist
- (b) $actual/360$, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums dividiert durch 360
- (c) $actual/365$, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums dividiert durch 365
- (d) $actual/actual$, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage innerhalb des Berechnungszeitraums im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage innerhalb des Berechnungszeitraums und der Anzahl von Fälligkeitstagen für Zinszahlungen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt ($actual/actual$ ISMA Rule 251).

B. Begriffsbestimmungen betreffend Kreditereignisse **zu § 1.1 der Anleihebedingungen**

Aufgenommene Gelder

sind jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern, einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (letter of credit) und ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten;]

Insolvenz

- (a) Über das Vermögen eines Referenzschuldners wird ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eingeleitet oder beantragt, das die Rechte der Gläubiger berührt, oder bezüglich eines Referenzschuldners wird ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt und in beiden vorgenannten Fällen
 - (i) führt dies entweder zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (b) ein Referenzschuldner ist zahlungsunfähig oder überschuldet oder gesteht die Zahlungsunfähigkeit schriftlich ein; oder
- (c) ein Referenzschuldner wird aufgelöst, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung, Fusion oder Verschmelzung; oder
- (d) ein Referenzschuldner fasst einen Beschluss zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn dies beruht auf einer Vermögensübertragung, Fusion oder Verschmelzung; oder
- (e) ein Referenzschuldner vereinbart eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit oder zugunsten seiner Gläubiger; oder
- (f) ein Referenzschuldner beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände oder er wird einer solchen Person unterstellt; oder
- (g) eine besicherte Person nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners für wenigstens 30 Tage in Besitz, oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren wird in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und wird nicht innerhalb von 30 Tagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (h) ein auf einen Referenzschuldner bezogenes Ereignis tritt ein, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in (a) bis (g) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis

Kreditereignisse sind Insolvenz, Nichtzahlung und Restrukturierung.

Nichtzahlung

Ein Referenzschuldner erfüllt aus Verbindlichkeiten resultierende Zahlungsverpflichtungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, weder an deren Fälligkeitstag noch bis zum Ende einer vereinbarten Verlängerungsfrist.

Restrukturierung

- (a) Bezüglich einer oder mehrerer Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht,

- (i) tritt eines der nachstehend unter (aa) bis (ee) beschriebenen Ereignisse ein, oder
 - (ii) wird eines der nachstehend unter (aa) bis (ee) beschriebenen Ereignisse zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und dem Gläubiger oder den Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit für alle Gläubiger wirksam vereinbart, oder
 - (iii) wird eines der nachstehend unter (aa) bis (ee) beschriebenen Ereignisse von einem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde in für die Gläubiger bindender Weise bekanntgegeben oder sonst verfügt, sofern der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe oder Verfügung dieses Ereignisses am Begebungstag oder, falls dieses Datum später liegt, zu dem Zeitpunkt der Begebung oder Eingehung der betreffenden Verbindlichkeit in den Bedingungen dieser Verbindlichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen war.
- (aa) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes, des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen,
 - (bb) eine Reduzierung des bei Endfälligkeit oder vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlages,
 - (cc) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen,
 - (dd) eine nachteilige Veränderung in der Rangfolge einer Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber anderen Verbindlichkeiten führt, oder
 - (ee) jede Veränderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen, solange es sich nicht um eine Gestattete Währung handelt.

"Gestattete Währung" ist die gesetzliche Währung (A) eines jeden Staates der zur Gruppe der G-7 Staaten gehört oder (B) eines jeden Staates, der am Tag einer solchen Veränderung ein Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in seiner Heimatwährung von Standard & Poor's, McGraw-Hill Companies, Inc. oder Fitch Ratings oder deren Nachfolger (im Ratinggeschäft) mit AAA oder besser, von Moody's Investor Services oder dessen Nachfolger (im Ratinggeschäft) mit Aaa oder besser bewertet werden.

- (b) Ungeachtet der Begriffsbestimmung unter (a) gelten nicht als Restrukturierung:
 - (i) die Zahlung von Zinsen oder Kapital in EUR in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union denominiert ist, der gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, die einheitliche Währung einführt oder eingeführt hat,
 - (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der oben unter (a)(aa) bis (ee) genannten Ereignisse infolge einer verwaltungsmäßigen, bilanziellen oder steuerlichen Anpassung oder einer anderen technischen Anpassung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs, und
 - (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der oben unter (a)(aa) bis (ee) genannten Ereignisse in Umständen, in denen dieses Ereignis weder direkt noch indirekt aus einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners resultiert.
- (c) Für die Zwecke von (a) und (b) dieser Begriffsbestimmung schließt der Begriff „Verbindlichkeit“ auch Primärverbindlichkeiten ein. Im Falle einer Qualifizierten Garantie und einer Primärverbindlichkeit sind Bezüge zum Referenzschuldner in (a) auf den Primärschuldner zu beziehen. Bezüge auf den Referenzschuldner in (b) beziehen sich ausschließlich auf den Referenzschuldner.

Schwellenbetrag

- (a) [USD 1.000.000][•] hinsichtlich Nichtzahlung und
- (b) [USD 10.000.000][•] hinsichtlich Restrukturierung

oder jeweils der entsprechende Gegenwert in der Wahrung der Verbindlichkeit zum Zeitpunkt des Kreditereignisses.

Verbindlichkeit

- (a) Jede auch zukunftige oder bedingte Verpflichtung eines Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer [Qualifizierten Tochtergarantie] [Qualifizierten Garantie]) im Rahmen der in den Anleihebedingungen bestimmten Verbindlichkeitskategorie und Verbindlichkeitsmerkmale, die zum Zeitpunkt des Eintritts des mageblichen Kreditereignisses noch vorliegen mussen, und
- (b) jede Referenzverbindlichkeit.

Verbindlichkeitskategorie

Die nachfolgend beschriebenen Kategorien:

- (a) [„Zahlung“: jede, auch zukunftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Ruckzahlung von Geldbetragen einschlielich Aufgenommene Gelder;]
- (b) [„Aufgenommene Gelder“: jede Verpflichtung zur Zahlung oder Ruckzahlung von Geldbetragen aus aufgenommenen Geldern,
 - (i) einschlielich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (letter of credit)
 - (ii) ausschlielich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten;]
- (c) [„Nur Referenzverbindlichkeit“: jede Verpflichtung aus einer Referenzverbindlichkeit; Verbindlichkeitsmerkmale finden hierbei keine Anwendung;]
- (d) [„Wertpapier“: jede, auch zukunftige oder bedingte, Verpflichtung aus einem Wertpapier zur Zahlung oder Ruckzahlung von Geldbetragen aus Aufgenommenen Geldern;]
- (e) [„Darlehen“: jede, auch zukunftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Ruckzahlung von Geldbetragen aus Aufgenommenen Geldern aus einem Kreditvertrag;]
- (f) [„Wertpapier oder Darlehen“: jede Verpflichtung der Kategorien Wertpapier oder Darlehen.]

Verbindlichkeitsmerkmal

Die nachfolgend beschriebenen Verbindlichkeitsmerkmale haben folgende Bedeutungen:

- (a) [„Nicht Nachrangig“: eine Verpflichtung, die im Hinblick auf Zahlungsverpflichtungen der erstrangigen Referenzverbindlichkeit nicht nachrangig ist oder, wenn im Falle des §[•] keine Referenzverbindlichkeit bestimmbar ist, irgendeine mindestens gleichrangige Verpflichtung des Referenzschuldners aus Aufgenommenen Geldern. Der fur die Bestimmung des Ranges magebliche Zeitpunkt ist hierbei der spatere von
 - (i) Begebungstag und
 - (ii) dem Datum, an dem diese Referenzverbindlichkeit entstanden ist.

„Nachrangigkeit“ einer Verpflichtung liegt bezuglich einer Vergleichsverpflichtung dann vor, wenn gema vertraglicher Vereinbarung

- (aa) im Falle der Liquidation, Abwicklung oder Auflosung die Glaubiger der Vergleichsverpflichtung vorrangig vor den Glaubigern der nachrangigen Verpflichtung bedient werden oder

- (bb) die Inhaber der nachrangigen Verpflichtung keinen Anspruch auf Zahlung haben, zu dem der Referenzschuldner in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug unter der Vergleichsverpflichtung ist.

Gläubiger, die auf Grund von Gesetz oder irgendwelcher Besicherungsvereinbarungen bevorrechtigt sind, bleiben außer Betracht, es sei denn, es handelt sich um eine gesetzliche Bevorrechtigung eines staatlichen Referenzschuldners;]

- (b) ["Festgelegte Währung": eine Verpflichtung, die in [•] [der gesetzlichen Währung Großbritanniens, Japans, Kanadas, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder in EUR (oder deren Nachfolgewährungen) (zusammen auch „Standardwährungen“ genannt)] zahlbar ist;]
- (c) ["Kein Staatsgläubiger": eine Verpflichtung, die nicht vorwiegend der öffentlichen Hand oder einer supranationalen Institution einschließlich des „Pariser Klubs“ (ein seit 1956 bestehender informeller Zusammenschluss von Gläubigerstaaten, der sich um die Lösung von Zahlungsproblemen verschuldeter Staaten bemüht, indem die Gläubigerstaaten im Einzelfall nach Konsultationen Zahlungsstundungen einräumen oder Forderungsverzichte erklären) geschuldet wird;]
- (d) ["Keine Inlandswährung": eine Verpflichtung, die in einer anderen als der gesetzlichen Inlandswährung des Referenzschuldners zahlbar ist;]
- (e) ["Kein Inländisches Recht" eine Verpflichtung, die nicht dem Recht des Staates unterliegt, der als Referenzschuldner bestimmt ist oder, falls der Referenzschuldner kein Staat ist, eine Verpflichtung, die nicht dem Recht des Staates unterliegt, in dem der Referenzschuldner seinen Sitz hat;]
- (f) ["Notierung": eine Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie Wertpapier, soweit das Wertpapier an einer anerkannten Börse gehandelt, notiert oder quotiert wird;]
- (g) ["Keine Inlandsemission": eine Verpflichtung, die zum Zeitpunkt ihrer Begebung nicht vorwiegend am Inlandsmarkt des Referenzschuldners zum Verkauf angeboten und verkauft werden sollte. Dabei reicht aus, dass die Verpflichtung auch im Ausland registriert oder sonstwie zum Verkauf zugelassen ist.]

C. Begriffsbestimmungen betreffend Abwicklungsvoraussetzungen **zu § [.] der Anleihebedingungen**

Abwicklungsvoraussetzungen

Abwicklungsvoraussetzungen sind die Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses und die Bezeichnung Öffentlicher Informationen.

Bestimmungstag

Der Bankarbeitstag, an dem die Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses und die Bezeichnung Öffentlicher Informationen gemäß § [•] bekannt gemacht worden sind. Erfolgt die Bekanntmachung an unterschiedlichen Tagen, gilt der spätere als der Bestimmungstag.

Bezeichnung Öffentlicher Informationen

Die Bezeichnung Öffentlicher Informationen ist eine unwiderrufliche Erklärung der Berechnungsstelle, die Öffentliche Informationen zitiert, welche die für den Eintritt des Kreditereignisses relevanten Tatsachen bestätigen. Die Erklärung muss eine detaillierte Beschreibung der Öffentlichen Informationen beinhalten und ist innerhalb der Erklärungsfrist vorzunehmen. Die Bezeichnung Öffentlicher Informationen kann in der Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses enthalten sein.

Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses

Die Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses erfolgt durch die Berechnungsstelle. Sie muss

- (a) ein Kreditereignis beschreiben, das zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Vereinbarten Rückzahlungstag (einschließlich) eingetreten ist, jedoch zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung nicht mehr andauern muss,
- (b) die für die Feststellung des Eintritts des Kreditereignisses relevanten Tatsachen hinreichend detailliert beschreiben und
- (c) innerhalb der Erklärungsfrist bekannt gemacht werden gemäß § [•] dieser Anleihebedingungen.

Erklärungsfrist

Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Begebungstag (einschließlich) und endet am Vereinbarten Rückzahlungstag (einschließlich) bzw. am Verschiebenen Rückzahlungstag sofern dessen Anwendbarkeit in § [•] vereinbart ist.

Öffentliche Information

Eine Information, die die für die Feststellung des Eintritts eines erklärten Kreditereignisses relevanten Tatsachen bestätigt und

- (a) mindestens in zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht wurde, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Information kostenpflichtig ist,
- (b) die von einem Referenzschuldner, der nicht Anleihegläubiger oder -schuldner der Anleihe ist (ist der Referenzschuldner die öffentlichen Hand, ist es ausreichend, wenn die Information von einer ihr zuzuordnenden Stelle der öffentlichen Hand stammt) oder von einem Treuhänder, technischen Abwickler, Verwalter, einer Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit stammt,
- (c) die aus der Einleitung eines Verfahrens, einem Rechtsbehelf oder einem Antrag im Sinne der Ziffer (a) der Definition von Insolvenz in Bezug auf den Referenzschuldner hervorgeht, oder
- (d) die in einer gerichtlichen, schiedsgerichtlichen, behördlichen oder börsenrechtlichen Anordnung, Verfügung, Anweisung, Mitteilung oder in einem Urteil oder einem Antrag hierauf enthalten ist.

Die Information ist keine Öffentliche Information im Sinne dieser Begriffsbestimmung, wenn der Anleihegläubiger oder -schuldner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als einzige Informationsquelle angegeben ist, es sei denn der Anleihegläubiger oder -schuldner der Anleihe oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in diesem Zusammenhang als Treuhänder, technischer Abwickler, Verwalter, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit tätig.

Ist die Anleiheschuldnerin als Treuhänder, technischer Abwickler, Verwalter, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit, hinsichtlich derer ein Kreditereignis eingetreten ist, die einzige Informationsquelle und Inhaber dieser Verbindlichkeit, so hat sie zusätzlich eine durch einen leitenden Angestellten rechtswirksam unterschriebene Bestätigung über den Eintritt des Kreditereignisses bezüglich des Referenzschuldners zu veröffentlichen.

Die Öffentliche Information muss keine Aussage darüber enthalten, ob die festgelegten Schwellenbeträge erreicht oder überschritten werden, anwendbare Verlängerungsfristen überschritten werden oder die subjektiven Kriterien des maßgeblichen Kreditereignisses erfüllt sind.

Öffentliche Informationsquelle

Jede Hauptquelle von Wirtschaftsnachrichten im Sitzland des Referenzschuldners, sowie jede andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle [und [●]].

D. Begriffsbestimmungen betreffend Barausgleich zu § [·] der Anleihebedingungen

Auflaufende Verbindlichkeit

ist jede Verbindlichkeit (einschließlich einer Wandelbaren oder Austauschbaren Verbindlichkeit), deren Bedingungen vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligstellung ein zahlbarer Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis (unabhängig davon, ob dieser dem Nennwert entspricht oder nicht) zuzüglich ggf. einem oder mehreren zusätzlichen nicht periodisch zahlbaren Beträgen entspricht. Dies gilt auch dann, wenn (a) die Zahlung dieser Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder durch Referenz zu einer Formel oder einem Index festgestellt wird oder (b) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.

Barausgleichsbetrag

Der Barausgleichsbetrag bezeichnet den Betrag der Rückzahlung im Falle eines Kreditereignisses und errechnet sich als Produkt aus

- (a) dem Nennbetrag multipliziert mit dem Rückzahlungskurs und
- (b) dem Endkurs der Referenzverbindlichkeit oder einer Vergleichsverbindlichkeit[.];]

[[zuzüglich] [abzüglich] des Barwertes eines Hypothetischen Derivats.]

Barausgleichstag

Ein von der Berechnungsstelle zu bestimmender Bankarbeitstag innerhalb von [117] [97] Bankarbeitstagen nach dem letzten Bewertungstag.

Barwert

Der Barwert des Hypothetischen Derivats wird analog dem Marktwert einer Referenzverbindlichkeit oder Vergleichsverbindlichkeit bestimmt, mit der Maßgabe, dass die Vollquotierung oder die Gewichtete Durchschnittsquotierung mit Hinsicht auf die Bewertung des Hypothetischen Derivats eingeholt werden.

Bewertungsmethode

- (a) Ist nur eine Referenzverbindlichkeit und nur ein Bewertungstag bestimmt, gilt Marktwert.
- (b) Ist nur eine Referenzverbindlichkeit und mehr als ein Bewertungstag bestimmt, gilt Durchschnittlicher Marktwert.
- (c) Ist mehr als eine Referenzverbindlichkeit und nur ein Bewertungstag bestimmt, gilt Gemischter Marktwert.
- (d) Ist mehr als eine Referenzverbindlichkeit und mehr als ein Bewertungstag bestimmt, gilt Durchschnittlicher Gemischter Marktwert.

Bewertungstag

[Der fünfte Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § [•] vorliegen.] [Die Bewertung erfolgt an fünf Bewertungstagen, wobei der erste Bewertungstag der fünfte Bankarbeitstag nach dem Datum der Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § [•] ist und die weiteren vier Bewertungstage jeweils im Abstand von fünf Bankarbeitstagen nach dem vorhergehenden Bewertungstag folgen.]

Bewertungszeitpunkt

[•] [11.00 Uhr Ortszeit am Haupthandelsplatz der Referenzverbindlichkeit].

Durchschnittlicher Gemischter Marktwert

Das ungewichtete arithmetische Mittel der für jeden Bewertungstag nach der Bewertungsmethode Gemischter Marktwert ermittelten Werte für die Referenzverbindlichkeit oder eine Vergleichsverbindlichkeit.

Durchschnittlicher Marktwert

Das ungewichtete arithmetische Mittel der Marktwerte für die Referenzverbindlichkeit oder eine Vergleichsverbindlichkeit.

Endkurs

Der in Prozent ausgedrückte Wert der Referenzverbindlichkeit oder Vergleichsverbindlichkeit, der entsprechend der festgelegten Bewertungsmethode berechnet wird. Die Berechnungsstelle wird sobald wie möglich, nach Einholung aller für einen Bewertungstag abgegebenen Quotierungen, die Anleihegläubiger durch Bekanntmachung gemäß § [•] der Anleihebedingungen über den Endkurs unterrichten [und ihnen die Berechnung des Endkurses darlegen].

Fälliger Betrag

Der nach den Bedingungen einer Vergleichsverbindlichkeit zum Bewertungszeitpunkt fällige Betrag (ausschließlich Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen oder vergleichbaren Beträgen).

Gemischter Marktwert

Das ungewichtete arithmetische Mittel der Marktwerte aller Referenzverbindlichkeiten bzw. der selben Anzahl Vergleichsverbindlichkeiten.

Gewichtete Durchschnittsquotierung

Der gewichtete Durchschnitt von verbindlichen Quotierungen, die gemäß der Quotierungsmethode von Händlern zum Bewertungszeitpunkt, soweit praktikabel, für die Referenzverbindlichkeit oder eine Vergleichsverbindlichkeit eingeholt werden und die insgesamt mindestens dem Quotierungsbetrag entsprechen. Dabei muss sich jede Quotierung auf den größt möglichen Teil des offenen Kapitalsaldos der Referenzverbindlichkeit oder Vergleichsverbindlichkeit beziehen. Dieser so ermittelte Betrag muss den Quotierungsbetrag unterschreiten, jedoch mindestens dem Mindestquotierungsbetrag entsprechen. Falls der Mindestquotierungsbetrag nicht quotiert wird, sollte der zu quotierende Betrag so nah wie möglich an diesem liegen.

Händler

Jeder Händler, der mit Verpflichtungen handelt, die die gleichen Merkmale aufweisen, wie die Verbindlichkeiten, für die Quotierungen einzuholen sind.

Hypothetisches Derivat

ist ein gedachtes Derivat, welches Zinsstruktur, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten dieser Teilschuldverschreibungen reflektiert, mit dem Anleihegläubiger als hypothetischen Zahler der Zinsstruktur wie in §[•] Verzinsung definiert [und der Anleiheschuldnerin als hypothetischer Zahlerin des Referenzzinssatzes [•] veröffentlicht auf der Reuters Seite [•]] zur Ermittlung des Barwertes der Zinsstruktur als Bestandteil des Barausgleichsbetrages der Teilschuldverschreibungen.

Kapitalbezogene Wertpapiere sind

- (a) im Falle von Wandelbaren Verbindlichkeiten: kapitalbezogene Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheine) des Emittenten dieser Verbindlichkeiten oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der kapitalbezogenen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden und
- (b) im Falle von Austauschbaren Verbindlichkeiten: kapitalbezogene Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheine) einer anderen Person als des Emittenten der Verbindlichkeit oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der kapitalbezogenen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.

Kategorie für Vergleichsverbindlichkeiten

Die nachfolgend beschriebenen Kategorien:

- (a) [„Zahlung“: jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen einschließlich Aufgenommene Gelder;]
- (b) [„Aufgenommene Gelder“: jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern,
 - (i) einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (letter of credit)
 - (ii) ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten;]

- (c) [„Wertpapier“: jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung aus einem Wertpapier zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern;]
- (d) [„Darlehen“: jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern aus einem Kreditvertrag;]
- (e) [„Wertpapier oder Darlehen“: jede Verpflichtung der Kategorien Wertpapier oder Darlehen.]

Marktwert

In Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit oder Vergleichsverbindlichkeit an einem Bewertungstag:

- (a) wenn mehr als drei Vollquotierungen eingeholt werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei jeweils die höchste und die niedrigste Vollquotierung außer Betracht bleiben (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt eine dieser Vollquotierungen außer Ansatz);
- (b) wenn drei Vollquotierungen eingeholt werden, die mittlere dieser Vollquotierungen (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen Wert aufweisen, dieser);
- (c) wenn zwei Vollquotierungen eingeholt werden, deren arithmetisches Mittel;
- (d) wenn weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, die Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (e) wenn weniger als zwei Vollquotierungen und keine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, der Betrag, den die Berechnungsstelle nach Maßgabe von §[•] der Anleihebedingungen am nächstfolgenden Bankarbeitstag ermittelt, an dem mehr als zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können;
- (f) wenn weniger als zwei Vollquotierungen und keine Gewichtete Durchschnittsquotierung innerhalb der in § [•] der Anleihebedingungen genannten Frist von zusätzlichen fünf Bankarbeitstagen eingeholt werden, der nach § [•] der Anleihebedingungen ermittelte Betrag.

Merkmale für Vergleichsverbindlichkeiten

Die nachfolgend beschriebenen Verbindlichkeitsmerkmale haben folgende Bedeutungen:

- (a) ["Nicht Nachrangig": eine Verpflichtung, die im Hinblick auf Zahlungsverpflichtungen der erstrangigen Referenzverbindlichkeit nicht nachrangig ist oder, wenn keine Referenzverbindlichkeit gemäß §[•] bestimmbar ist, irgendeine mindestens gleichrangige Verpflichtung des Referenzschuldners aus Aufgenommenen Geldern. Der für die Bestimmung des Ranges maßgebliche Zeitpunkt ist hierbei der spätere von
 - (i) Begebungstag und
 - (ii) dem Datum, an dem die Referenzverbindlichkeit entstanden ist.

„Nachrangigkeit“ einer Verpflichtung liegt bezüglich einer Vergleichsverbindlichkeit dann vor, wenn gemäß vertraglicher Vereinbarung

- (aa) im Falle der Liquidation, Abwicklung oder Auflösung die Gläubiger der Vergleichsverpflichtung vorrangig vor den Gläubigern der nachrangigen Verbindlichkeit bedient werden oder
- (bb) die Inhaber der nachrangigen Verbindlichkeit keinen Anspruch auf Zahlung haben, zu dem der Referenzschuldner in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug unter der Vergleichsverpflichtung ist.

Gläubiger, die auf Grund von Gesetz oder irgendwelcher Besicherungsvereinbarungen bevorrechtigt sind, bleiben außer Betracht, es sei denn, es handelt sich um eine gesetzliche Bevorrechtigung eines staatlichen Referenzschuldners;]

- (b) ["Festgelegte Währung": eine Verpflichtung, die in [•] [der gesetzlichen Währung Großbritanniens, Japans, Kanadas, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder in EUR (oder deren Nachfolgewährungen) (zusammen auch „Standardwährungen“ genannt)] zahlbar ist;]

- (c) ["Kein Staatsgläubiger": eine Verpflichtung, die nicht vorwiegend der öffentlichen Hand oder einer supranationalen Institution einschließlich des „Pariser Klubs“ (ein seit 1956 bestehender informeller Zusammenschluss von Gläubigerstaaten, der sich um die Lösung von Zahlungsproblemen verschuldeter Staaten bemüht, indem die Gläubigerstaaten im Einzelfall nach Konsultationen Zahlungsstundungen einräumen oder Forderungsverzichte erklären) geschuldet wird;]
- (d) ["Keine Inlandswährung": eine Verpflichtung, die in einer anderen als der gesetzlichen Inlandswährung des Referenzschuldners zahlbar ist;]
- (e) ["Kein Inländisches Recht" eine Verpflichtung, die nicht dem Recht des Staates unterliegt, der als Referenzschuldner bestimmt ist oder, falls der Referenzschuldner kein Staat ist, eine Verpflichtung, die nicht dem Recht des Staates unterliegt, in dem der Referenzschuldner seinen Hauptsitz hat;]
- (f) ["Notierung": eine Verpflichtung der Kategorie für Vergleichsverbindlichkeiten Wertpapier, soweit das Wertpapier an einer anerkannten Börse gehandelt, notiert oder quotiert wird;]
- (g) ["Keine Inlandsemission": eine Verpflichtung, die zum Zeitpunkt ihrer Begebung nicht vorwiegend am Inlandsmarkt des Referenzschuldners zum Verkauf angeboten und verkauft werden sollte. Dabei reicht aus, dass die Verpflichtung auch im Ausland registriert oder sonstwie zum Verkauf zugelassen ist;]
- (h) ["Übertragbares Darlehen": ein Darlehen, das (zumindest auch) an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute, die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber oder Mitglied des betreffenden Darlehenskonsortiums sind, übertragen werden kann, ohne Zustimmung des betroffenen Referenzschuldners oder eines etwaigen Garanten des Darlehens (oder der Zustimmung des entsprechenden Kreditnehmers, falls der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder eines Vertreters;]
- (i) ["Zustimmungspflichtiges Darlehen": ein Darlehen, das mit Zustimmung des betroffenen Referenzschuldners oder eines etwaigen Garanten des Darlehens (oder mit Zustimmung des entsprechenden Schuldners, falls der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder eines Vertreters übertragen werden kann;]
- (j) ["Direkte Darlehensbeteiligung": ein Darlehen, bei dem der Käufer dem Verkäufer ein vertragliches Recht nach Maßgabe eines Beteiligungsvertrages verschaffen kann, nach dem der Verkäufer den Beteiligungsveräußerer hinsichtlich eines bestimmten Teils von fälligen und an diesen geleisteten Zahlungen unter dem entsprechenden Darlehen in Anspruch nehmen kann. Der Beteiligungsvertrag ist abzuschließen zwischen dem Verkäufer und entweder (i) dem Käufer oder (ii) [•] als Beteiligungsveräußerer, vorausgesetzt, dass der Käufer bzw. der benannte Beteiligungsveräußerer zu diesem Zeitpunkt Darlehensgeber oder Mitglied des Darlehenskonsortiums ist;]
- (k) ["Ohne Bedingung": eine Verpflichtung, die zum Bewertungszeitpunkt und jederzeit danach einen offenen Kapitalsaldo aufweist, bzw., falls es sich nicht um Aufgenommene Gelder handelt, die einen Fälligen Betrag aufweist, der nur durch Zahlung reduziert werden kann. Weiterhin sind Wandelbare Verbindlichkeiten, Austauschbare Verbindlichkeiten sowie Auflaufende Verbindlichkeiten nur dann Vergleichsverbindlichkeiten ohne Bedingung, wenn bis zum Bewertungszeitpunkt (einschließlich), (i) das Recht, die Verpflichtung zu wandeln oder auszutauschen nicht ausgeübt wurde oder (ii) das Recht, den Emittenten zu verpflichten, diese Verpflichtung zu kaufen oder zurückzuzahlen (sei es in bar oder ganz oder teilweise in Kapitalbezogenen Wertpapieren) nicht - oder nicht erfolgreich - ausgeübt wurde. Entsprechendes gilt für Referenzverbindlichkeiten, die Wandelbare oder Austauschbare Verbindlichkeiten sind;]
- (l) ["Übertragbar": jede Verpflichtung, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung an institutionelle Anleger übertragbar ist. Keine Beschränkungen in diesem Sinne sind Verkaufsbeschränkungen, deren Erfüllung die Zulässigkeit des Vertriebs nach Maßgabe der Rule 144A oder der Regulation S unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) herbeiführen oder entsprechende Verkaufsbeschränkungen unter dem Recht eines anderen Staates oder, die sich auf erlaubte Investments wie etwa gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beteiligungsbeschränkungen bei Versicherungsgesellschaften oder Pensionsfonds beziehen;]
- (m) ["Höchstlaufzeit": eine Verpflichtung, deren verbleibende Laufzeit vom Bewertungszeitpunkt an nicht [•] Jahre übersteigt;]

- (n) ["Gekündigt oder Fällig": eine Verpflichtung, deren gesamter geschuldeter Betrag (ausschließlich Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen oder vergleichbaren Beträgen) nach den Bedingungen der Verpflichtung am oder vor dem Bewertungszeitpunkt fällig und zahlbar ist oder wird oder - ungeachtet etwaiger anwendbarer insolvenzrechtlicher Beschränkungen - geworden wäre;]
- (o) ["Kein Inhaberpapier": jede Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist oder die ein Inhaberpapier ist, deren Rechte über das Euroclear System, Clearstream Banking S.A. Luxemburg oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem übertragen werden.]

Mindestquotierungsbetrag

[Der Mindestquotierungsbetrag beträgt [●]]. [Der Mindestquotierungsbetrag ist der niedrigere Betrag von

- (a) [USD 1.000.000][●] (oder sein Gegenwert in der Währung der entsprechenden Verbindlichkeit) und
- (b) dem Quotierungsbetrag.]

Quotierung

Jede Vollquotierung und die Gewichtete Durchschnittsquotierung, die, ausgedrückt als Prozentsatz, für einen Bewertungstag für die Referenzverbindlichkeit oder eine Vergleichsverbindlichkeit eingeholt wird.

Quotierungsbetrag

[Der Quotierungsbetrag beträgt [●] [Der Quotierungsbetrag entspricht dem Gesamtnennbetrag (oder dem von der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Ermittlung der entsprechenden Quotierung in geschäftsüblicher Weise berechnete Gegenwert in der Währung der entsprechenden Verbindlichkeit).

Quotierungsmethode

[Geldkurs] [Briefkurs] [Mittelkurs (arithmetisches Mittel zwischen Geld- und Briefkurs)]

Staatliche Restrukturierte Vergleichsverbindlichkeit

Eine Verbindlichkeit eines staatlichen Referenzschuldners, sofern (a) die in der Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses bezeichnete Restrukturierung eingetreten ist und (b) die in den Anleihebedingungen angegebene Kategorie für Vergleichsverbindlichkeiten sowie die Merkmale für Vergleichsverbindlichkeiten spätestens unmittelbar bevor die Restrukturierung rechtlich wirksam wird, erfüllt sind.

Vergleichsverbindlichkeit

- (a) jede Verpflichtung eines Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer [Qualifizierten Tochtergarantie] [Qualifizierten Garantie]) im Rahmen der in den Anleihebedingungen vereinbarten Kategorie für Vergleichsverbindlichkeiten und Merkmale für Vergleichsverbindlichkeiten; oder
- (b) soweit der Referenzschuldner ein Staat ist und Restrukturierung Anwendung findet, jede Staatliche Restrukturierte Vergleichsverbindlichkeit.

Vergleichsverbindlichkeit ist im Falle von (a) und (b) nur eine solche Verpflichtung,

- (i) die zu einer Zahlung in Höhe des Nominalbetrages oder des Fälligen Betrages führen würde,
- (ii) der kein Gegenanspruch, keine Einrede (mit Ausnahme von solchen, die auf Ereignissen gemäß § [●] beruhen) oder Aufrechnung des Referenzschuldners bzw. des Primärschuldners entgegensteht, und
- (iii) die im Falle einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Tochtergarantie ist, zum Bewertungszeitpunkt nicht dem Erfordernis einer Nichtzahlungsanzeige oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung und nicht der Einrede der Vorklage durch den oder die Begünstigten gegen den Referenzschuldner in Höhe des Fälligen Betrags unterliegt.

Vollquotierung

Jede verbindliche Quotierung, die gemäß der Quotierungsmethode von einem Händler zum Bewertungszeitpunkt, soweit praktikabel, zur Berechnung eines solchen Teils der Referenzverbindlichkeit oder Vergleichsverbindlichkeit eingeholt wird, der einen offenen Kapitalsaldo aufweisen muss, der mindestens dem Quotierungsbetrag entspricht.

Wandelbare oder Austauschbare Verbindlichkeit

ist jede Verbindlichkeit, die ganz oder teilweise nach Wahl der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder einem vergleichbaren Vertreter in bzw. für Kapitalbezogene Wertpapiere (oder in einen entsprechenden Barbetrag aufgrund eines Optionsrechts des Emittenten oder der bzw. zugunsten der Inhaber) gewandelt bzw. ausgetauscht werden kann.

E. Begriffsbestimmungen betreffend Ersetzung des Referenzschuldners oder der Referenzverbindlichkeit zu § [·] der Anleihebedingungen

Beste Verfügbare Information

- (a) Informationen (einschließlich vorläufiger, nicht-konsolidierter Finanzinformationen, die davon ausgehen, dass das betreffende Nachfolge-Ereignis bereits eingetreten ist), welche der Referenzschuldner bei der für ihn primär zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse einreicht oder die er seinen Anteilsinhabern, Gläubigern oder sonstigen Personen, deren Zustimmung zu dem Nachfolge-Ereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, bzw. andere relevante Informationen in schriftlichen Mitteilungen, die der Referenzschuldner den oben Genannten zu einem späteren Zeitpunkt, aber vor der Entscheidung der Berechnungsstelle über den Nachfolger zur Verfügung stellt, oder
- (b) sofern ein Referenzschuldner nicht nach (a) handelt, die besten öffentlich zugänglichen und der Berechnungsstelle zur Verfügung stehenden Informationen, die es der Berechnungsstelle ermöglichen, für die Zwecke dieser Regelungen eine Entscheidung bezüglich des Nachfolgers zu treffen.
- (c) Informationen, die später als 14 Tage nach dem Datum des Tages des Eintritts der Rechtswirksamkeit des Nachfolge-Ereignisses zugänglich gemacht werden, stellen keine Beste Verfügbare Information dar.

Ersatz-Referenzverbindlichkeit

Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer [Qualifizierten Tochtergarantie] [Qualifizierten Garantie]), die mit der betreffenden Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist (oder, mangels einer solchen Verbindlichkeit, nach Wahl der Anleiheschuldnerin höherrangig ist), wirtschaftlich nach Einschätzung der Berechnungsstelle die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen bewahrt und eine Verpflichtung eines Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer [Qualifizierten Tochtergarantie] [Qualifizierten Garantie]) darstellt.

Der für die Bestimmung des Ranges maßgebliche Zeitpunkt ist hierbei der spätere von

- (a) dem Begebungstag und
- (b) dem Datum, an dem diese Referenzverbindlichkeit entstanden ist.

Maßgebliche Verbindlichkeit

Die von der Berechnungsstelle festgestellten, unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Nachfolge-Ereignisses als Verbindlichkeiten ausstehenden Wertpapiere und Darlehen des Referenzschuldners mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die zwischen dem Referenzschuldner und irgendeinem verbundenen Unternehmen ausstehend waren. Die Berechnungsstelle wird auf der Grundlage der Besten Verfügbaren Information denjenigen Rechtsträger ermitteln, der in die Maßgeblichen Verbindlichkeiten eingetreten ist. Falls der Tag, an dem die Beste Verfügbare Information zur Verfügung steht oder eingereicht wird, dem Datum des Tages des Eintritts der Rechtswirksamkeit des Nachfolge-Ereignisses vorangeht, gelten jegliche in der Besten Verfügbaren Information enthaltenen Annahmen bezüglich der Zuordnung von Verpflichtungen zwischen oder unter Rechtsträgern als an dem Tag der Rechtswirksamkeit des Nachfolge-Ereignisses eingetreten, ungeachtet dessen, ob dies tatsächlich der Fall ist.

Nachfolge-Ereignis

Ein Nachfolge-Ereignis ist ein Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes den Referenzschuldner betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Maßgebliche Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des Referenzschuldners getauscht wurden. Ungeachtet dessen liegt kein Nachfolge-Ereignis vor, wenn die Inhaber von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diese gegen Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person tauschen, ohne dass dieser Tausch im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ereignisse erfolgt. Falls der Nachfolger nicht Schuldner der Referenzverbindlichkeit wird, finden die Bestimmungen wie unter § [•] definiert Anwendung.

Nachfolger

- (a) In Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen hoheitlichen Referenzschuldner handelt, wird die Berechnungsstelle schnellstmöglich nach Kenntnisnahme des Nachfolge-Ereignisses, jedoch frühestens 14 Kalendertage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Nachfolge-Ereignisses, mit Wirkung vom Datum dieses Tages an, einen Nachfolger feststellen. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:
- (i) Der Nachfolger gehört dem gleichen Industriezweig an wie der Referenzschuldner, und
 - (ii) Der Nachfolger hat seinen Sitz in der gleichen geographischen Zone wie der Referenzschuldner, und
 - (iii) Der Bid-side Spread weicht nicht mehr als 10% von dem des ausscheidenden Referenzschuldners ab, und
 - (iv) Der Nachfolger ist keine Tochtergesellschaft des Anleihegläubigers oder der Anleiheschuldnerin.

Der Nachfolger ist gemäß §[•] der Anleihebedingungen dem Anleihegläubiger bekannt zu machen.

- (b) In Bezug auf einen hoheitlichen Referenzschuldner bezeichnet Nachfolger jeden direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, unabhängig davon, ob er irgendeine der Verpflichtungen des Referenzschuldners übernimmt.

München, im Juni 2005

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Bettina Rödl Katja Kade

INDEX DER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

A

Abwicklungsvoraussetzungen	44
Anleihe	36
Anleihegläubiger	36
Anleiheschuldnerin	36
Aufgenommene Gelder	40
Auflaufende Verbindlichkeit	46

B

Bankarbeitstag	36
Barausgleichsbetrag	46
Barausgleichstag	46
Barwert	46
Begebungstag	36
Berechnungsstelle	36
Berechnungszeitraum	36
Beste Verfügbare Information	52
Bestimmungstag	44
Bewertungsmethode	46
Bewertungstag	46
Bewertungszeitpunkt	46
Bezeichnung Öffentlicher Informationen	44

D

Durchschnittlicher Gemischter Marktwert	46
Durchschnittlicher Marktwert	46

E

Endkurs	47
Erklärung des Eintritts eines Kreditereignisses	44
Erklärungsfrist	44
Ersatzbörse	36
Ersatz-Referenzverbindlichkeit	52
Ersatzterminbörse	36

F

Fälliger Betrag	47
Fälligkeitstag für Zinszahlungen	36
Feststellungstag	36

G

Gemischter Marktwert	47
Gesamtnennbetrag	37
Gewichtete Durchschnittsquotierung	47

H

Händler	47
Hauptzahlstelle	37
Heimathörse	37
Hypothetisches Derivat	47

I

Insolvenz	40
-----------------	----

K

Kapitalbezogene Wertpapiere	47
Kategorie für Vergleichsverbindlichkeiten	47
Kreditereignis	40

M

Marktstörung	37
Marktwert	48
Maßgebliche Verbindlichkeit	52
Maßgebliche Terminbörse	37
Merkmale für Vergleichsverbindlichkeiten	48
Mindestquotierungsbetrag	50

N

Nachfolge-Ereignis	52
Nachfolger	53

Nennbetrag	37
Nichtzahlung	40

Ö

Öffentliche Information	44
Öffentliche Informationsquelle	45

P

Potentielle Nichtzahlung	37
Primärschuldner	37
Primärverbindlichkeit	37

Q

Qualifizierte Garantie	37
Qualifizierte Tochtergarantie	38
Quotierung	50
Quotierungsbetrag	50
Quotierungsmethode	50

R

Referenzschuldner	38
Referenzverbindlichkeit	38
Restrukturierung	40
Rückzahlungskurs	38
Rückzahlungstag	38

S

Schwellenbetrag	42
Staatliche Restrukturierte Vergleichsverbindlichkeit	50

T

Teilschuldverschreibung	38
-------------------------------	----

V

Verbindlichkeit	42
Verbindlichkeitskategorie	42
Verbindlichkeitsmerkmal	42
Vereinbarter Rückzahlungstag	38
Vergleichsverbindlichkeit	50
Verlängerungsfrist	38
Versobener Rückzahlungstag	39
Vollquotierung	51

W

Wandelbare oder Austauschbare Verbindlichkeit	51
---	----

Z

Zinsberechnungsmethode	39
------------------------------	----

